

Die Zeit der Patrizier

Namen und Wappen

Es begleitet der Familienname seinen Träger wie ein Schatten durch das ganze Leben. Er verbindet sich so sehr mit seiner Person, daß man beim Namenswechsel eines Bauern oder einer Braut den Verlust von etwas Eigenem, einen Bruch mit dem Vergangenen zu spüren meint. Der gemeinsame Name schlingt aber auch ein so festes Band um ein Geschlecht, daß man, eigentlich zu Unrecht, sich oft entfernteren Namensvettern enger verbunden fühlt als manchem blutsmäßig näher stehenden Verwandten fremden Namens. Diese eingewurzelte Anschauung über die enge Verflechtung zwischen Geschlecht und Namen ist im Grunde auch die Ursache dafür, daß wir uns, wie schon anfangs gesagt, in diesen Blättern vorzugsweise mit den münsterländischen Raven befassen und die anders benannten Vor- und Nachfahren nur so weit aufführen, als dies zum Verständnis notwendig ist. Damit ist unsere Geschichte ganz unter dem Einfluß des im Abendlande herrschenden Vaterrechtes entstanden.

So wollen wir uns zunächst einmal mit unserem Namen beschäftigen, der bei seiner Kürze und Prägung uns lieb und wert ist. In den alten Wörterbüchern finden wir da zunächst ein niederdeutsches Wort *Rawe*, das Schorf bedeutet. Im Westfälischen spricht man es aber *Rüef* aus, so daß man uns damit wohl nicht meinen kann. Dann gibt es noch ein anderes Wort *Rape*, *Rave*, *Rove*, *Ruve*, das wie das französische *la rave* Rübe bedeutet. Hierzulande sagt man zu dieser Pflanze aber *Roive*, oder *Röwe*, weshalb wir auch dieser unfreundlichen Deutung glücklich entgehen. So bleibt nur die dritte Lösung übrig: unser Name ist die niederdeutsche Form von *Rabe*, dessen Bild wir daher mit Recht im Wappen führen. Der Vogel hat im Indogermanischen zwei urverwandte lautmalende Wortwurzeln, die eine südeuropäische „Kor“ mit den Bildungen griech. *korax*, davon lat. *corvus*, frz. *corbeau*, die andere nordeuropäische „Hrab“, davon das altnordische *Hrafn*, althochdeutsch *Hraban*, oberdeutsch *Rapp*, schwed. *Rafn*, dän. *Ravn*, engl. *Raven*, holländisch und niederdeutsch *Raaf*, *Rave* u.ä.

Die nieder- und hochdeutsche Form kommt nun in ganz Norddeutschland vor, entweder als *Rave*, *Rawe*, *Raawe* oder als *Rabe*, *Raabe*, *Raab*, *Rabener*. Der bekannte Schriftsteller Wilhelm Raabe nannte sich bei seinen Frühwerken Jakob Corvinus, übrigens eine Latinisierung, der wir öfter begegnen. Zu der deutschen Form treten noch Genitive mit angehängtem *n* oder *s*, die aus Benamungen wie etwa Johann, Sohn des Raven oder Raves Sohn, entstanden sind. In der Barockzeit schrieb man außerdem häufig das *v* wie *u*, so auch bei gleichbleibender Aussprache in unserem Geschlecht. Da manche diese Schreibweise beibehalten haben, kann man heute nicht mehr entscheiden, ob der Name der Leute, die sich heute *Raue* schreiben und aussprechen, aus unserer oder aus einer anderen Wurzel stammt. Da nun alle diese Formen von Flandern bis Ostdeutschland an vielen Stellen auftreten und sicherlich mancherorts selbständig entstanden sind, so erhellt, daß wir aus guten Gründen die Forschung auf das westliche Münsterland beschränken und nur die „Ausländer“ einbegreifen, deren Abstammung von hier gewiß ist. Bei der gewaltigen Ostwanderung der Westfalen im Mittelalter ist es aber, wie wir noch sehen werden, erklärlich, daß einige nord- und ostdeutsche Namensträger ursprünglich die gleichen Urnahmen besitzen werden wie wir.

Die frühesten deutschen Geschlechternamen sind noch aus germanischer Vorzeit her zunächst Einzelnamen gewesen. Das trifft auch bei unserem Namen zu, der sich im Laufe der Zeit sowohl zum Vornamen wie zum Geschlechtsnamen herausbildete. Der Vorname *Rabe* oder *Raban* ist heute noch bei einigen Familien des westfälischen Adels gebräuchlich. Als solcher kam er früher auch in Abarten wie *Rave*, *Raveno*, *Rabanus* u.a. vor. Eine merkwürdige Zwischenstellung nahm er bei dem Geschlechte *Rabe* von Pappenheim ein, deren Mitglieder nach ihren Stammgütern auch von *Canstein*, von *Liebenau*, von *Calenberg* und von *Kugelnburg* hießen. Bei ihnen war er Geschlechternamen auch dann, wenn er nicht geführt wurde, so daß also ein *Friedrich von Canstein* zum Geschlecht der *Raven* oder *Ravene* von *Canstein* gehörte. Andererseits erfolgte die Herausbildung zum bürgerlichen Familiennamen schon recht früh, wenn auch in Deutschland allgemein nicht vor Anfang des 13. Jahrhunderts. Da nun unser Geschlechternamen schon von 1220 ab in Münsterlande erwähnt wird -

wenn auch in den lateinischen Urkunden zunächst als *Corvus* - so sind wir berechtigt, ihn zu den ältesten Deutschlands zu rechnen.

In „Brehms Tierleben“ lesen wie einige unerfreuliche Sachen über unsern Wappenvogel, vor allem, daß der vom ihm angerichtete Schaden größer sei als der Nutzen und daß er deshalb nicht geduldet werden dürfe. Dieser Nützlichkeitsstandpunkt des Menschen, dazu aber auch des Raben Vorsicht und Scheu haben es vermocht, daß der prachtvolle Vogel in unserem engbesiedelten Lande kaum noch anzutreffen ist. Nur in einsamen Gegenden Europas, Nordasiens und Nordamerikas ist heute der echte Kolk- oder Edlrabe, *corvus corax*, noch zu finden. Hier horstet er auf Felsen und in den Kronen des Hochwaldes. Sonst weiß ihn aber Brehm nicht genug zu loben, seine schlanke und doch kräftige Gestalt, seine bei 125 cm Spannweite bedeutende Größe, den starken, feingebogenen Schnabel, die festen Füße, den zwar wackelnden, doch selbstbewußten Gang, das gleichmäßig schwarze, glänzende und eng, wie gegossen anliegende Gefieder, besonders seinen wundervollen Flug, der dem der Raubvögel gleichkommt und ihn vor seinen kleineren Artgenossen, den Krähen, Dohlen, Elstern und Hähern auszeichnet.

Mit der Raubvögeln hat er ferner gemeinsam, daß er mit „Frechheit und List, Kraft und Gewandtheit“ auch ihm an Körpergröße überlegene Tiere angreift und überwindet. Im übrigen ist er ein wahrer „Allesfresser“, der Beeren und Früchte, Schnecken und Würmer vertilgt und sich auch über verendete Tiere und tote Menschen hermacht. Er streift den ganzen Tag unermüdlich umher und geht auf Beute aus, bleibt dabei auch im kargen Winter als echter „Standvogel“ seiner nordischen Heimat treu. Wie alle Vögel seiner Gattung stiehlt er gern blinkende Dinge und verbirgt sie im Horst. So hat sich der Nimmersatte den Ruf eines habgierigen und furchtbaren Räubers zugezogen. Doch ist er bei allem ein mustergültiger Gatte und lebt nicht nur im liebestrunkenen Lenz, sondern das ganze Jahr hindurch nur paarweise. Dazu sind die Raben die sorgsamsten Eltern und strafen die über sie verbreiteten bösen Sprichwörter Lügen.

Obleich er von einigen Forschern zur Ordnung der Singvögel gerechnet wird, kann sein Gesang nicht als erhebend bezeichnet werden. „Kork, kork, kolk, rabb, rabb, rabb,“, so lauten seine krächzenden Töne. In der Gefangenschaft aber, in der er meistens den Namen Jakob erhält und sich auch noch als älteres Tier leicht zähmen läßt, lernt er bald das Sprechen, Lachen, Bellen und Knurren täuschend nachzuahmen. Er bleibt aber dann auch bissig und dem Geflügel gefährlich, zwickt auch gern in die bloßen Füße der Menschen, wird aber andererseits der engste Freund der größeren Haustiere, der Hunde, Pferde und Rinder. Seine von Brehm gerühmten Begabungen entwickeln sich in der Gefangenschaft ungemein, zur Freude seines Gebieters und zum Ärger der Nachbarsleute. So sind eine Menge Geschichten über gezähmte Raben bekannt, die von ihrem dreisten Übermut, ihrem erfindungsreichen Schabernack und ihrem oft in Erstaunen setzenden Verstande berichten.

Es nimmt daher nicht wunder, wenn sich die Phantasie aller Völker von grauer Vorzeit an mit diesem merkwürdigen Tiere ungewöhnlich stark beschäftigt hat, und es ist unterhaltsam zu verfolgen, wie sich in Mythen und Sagen, in Legenden, Märchen und Fabeln, in Schauer geschichten und Sprichwörtern, in Scherzreimen, Verwünschungen und in der neueren Literatur ständig die Wertung wandelt. Im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, in Grimms deutschem Wörterbuch und in ähnlichen Nachschlagewerken füllt unser Wappentier jedesmal mehrere Spalten, aus denen hervorgeht, daß er ursprünglich allenthalben als ein weiser Vogel in Ehren stand. So entsandte ihn Noah als ersten Kundschafter aus der Arche. Der griechische Mythos läßt Apollo sich einmal in einen Raben verwandeln, der ihn sonst begleitet. Die römischen Auguren suchen mit seiner Hilfe die Zukunft zu entschleiern. Auch sitzen zwei Raben, Hugin und Munin, auf Wotans Schultern und raunen ihm ins Ohr, was sie auf ihren weiten Flügen über die Welt in Erfahrung gebracht haben.

Eine zweite, auf alten Volksglauben zurückgehende Ausdeutung ist die des Totenvogels, wozu ihm sein schwarzes Gefieder, sein einsames Wesen und seine Gewohnheit, Leichen zu zerfleischen, verholfen haben werden. Im germanischen Mythos steht er den Walküren nahe, die die Seelen der Gefallenen nach Walhall begleiten. Er folgt den Heerzügen und umschwärmt die Schlachtfelder. Ein Spielmann faßte um 1280 einen Teil der Dietrichs sage als „die Rabenschlacht“ zusammen, da die Wahlstatt bei Raben, dem alten Ravenna, lag. Auch auf den Stätten der Hochgerichte findet der Rabe seinen Fraß, daher die Worte „Galgenvogel“ und für den gemauerten Richtplatz „Rabenstein“. Weiterhin auf den Friedhöfen sind die Raben zu Hause. Und gerade wegen dieser Verbundenheit mit dem Tode gelten sie auch als „Seelenvögel“, die die armen Seelen bewachen und den Kyffhäuser mit dem eingeschlafenen Kaiser umschweben.

Wieder freundlicher Bilder bieten uns die Legenden der Heiligen. Wie schon Elias in der Einsamkeit von zwei Raben bedient wurde, die ihm seine Speisen zutrug, so hören wir das Gleiche auch von Paulus dem Eremiten und vom hl. Bonifatius. Ein Rabe war der treue Freund des hl. Oswald, der ihm das Öl vom Himmel brachte, als er zum König gesalbt werden sollte, und der mit dem Verlobungsring zu seiner Braut hinüberflog, da deren Vater die Gewohnheit hatte, alle bei ihm vorsprechenden Bewerber zu erschlagen. Ebenso waren dem hl. Meinrad zwei Raben ergeben und verrieten schließlich die Mörder, die ihn in seiner Wildnis umgebracht hatten. So sind zwei Raben das Wappenbild von Kloster Einsiedeln geworden, das auf der Stelle seiner Klausur errichtet wurde. Auch bei anderen Gründungslegenden spielt der ratende und wegweisende Vogel eine Rolle und wird dann namengebend, so bei Raben, Ravensburg, Ravensberg, Ravenstein, Ravengiersberg, Schwarzenrabn und anderen.

Mit den Religionswirren wucherte der alte Dämonenglaube wieder stark empor. Der Rabe ist darum schwarz, weil er von Gott verwünscht ist. Und so ist ein „weißer Rabe“ gerade so absonderlich wie jemand, der sich unter seinesgleichen außergewöhnlich hervorhebt. Die Teufel und die Hexen, die Zwerge und Kobolde nehmen Rabengestalt an und bringen Unheil über die Menschen. Sie verkünden Tod und Verderben, wenn sie auf dem Hausdach sitzen, wenn sie von links angefliegen kommen und wenn man in der Frühe Rabengeschrei hört. Man sagt, sie können zaubern und besäßen einen Stein, der den Träger unsichtbar mache. Eins der alten Zauberbücher hatte sogar den Titel „Schwarzer Rabe“. So verbreitet sein Erscheinen überall Furcht und Grauen. Die schon in der Antike umgehende Verleumdung lebt wieder auf, daß die „Rabenern“ ihre Jungen und diese wieder ihre Alten herzlos behandeln. „Rabenvater, Rabenmutter, Rabensohn, Rabentochter, Rabenbrut, Rabenfell, Rabenherz, Rabenvieh waren daher nicht gerade schmeichelhafte Ausdrücke.

Eine bis heute noch nicht einwandfrei aufgedeckte Geschichte umgibt den „Rabenaasvers“. Die einen glauben, er stamme aus der Herrnhuter Gemeinde, die andern wollen ihn in einem alten Darmstädter Gesangbuch nachweisen können. Die Gegenseite hält den Vers für eine Verulkung der oft sehr „kernigen“ Texte evangelischer Kirchenlieder, die nach den einem 1840 in Schlesien, nach anderen in Leipzig entstanden sei. Wahrscheinlich haben die letzteren recht. Er lautet:

„Ich bin ein echtes Rabenaas,
Ein wahrer Sündenknüppel,
Der seine Sünden in sich fraß,
Als wie der Rost die Zwibbele.
Herr Jesu, nimm mich Hund beim Ohr,
Wirf mir den Gnadenknochen vor
Und nimm mich Sündenlummel
In deinen Gnadenhimmel.“

Die Sprichwörter verfahren meistens auch nicht glimpflich mit dem Vogel: „Er stiehlt wie ein Rabe“; „der Rabe hat der Krähe nichts vorzuwerfen“; „den Raben läßt man fliegen, die Taube muß es kriegen“. Auf einen unbußfertigen Menschen spielt 1584 Stricker in Anlehnung an ein Wort des hl. Augustinus an: „Wer mit den Raben spricht Cras Cras, dem ist zur Buß kein Tag zupaß“. Und das sprichwörtliche hohe Alter kleidete Stolberg in die Worte: „Wie Raben alt und finster“. Auch die alten Fastnachtsspiele zerzausten unseren guten Vogel weidlich, und gern bedienten sich seiner in ihrer drastischen und bilderreichen Sprache Christof von Grimmelshausen, Hans Sachs, Abraham a Sante Clara und Friedrich Spee. Doch auch unsere Klassiker brauchen ihn zu Charakterisierungen von Personen und Situationen: Lessing, Herder, Goethe, Wieland, Geibel, Uhland, besonders häufig unsere Landsmännin Annette Droste zu Hülshoff. Auf den hilfreichen Raben der Bibel spielt noch einmal Schiller an in den „Räubern“ mit: „Hermann, mein Rabe“. Als weisen und weissagenden Vogel preist ihn Ernst Moritz Arndt:

„Wie prophetischer Raben Silberklang
In höchster einsamer Luft
Umklängen mich Töne der Zukunft;“

und:

„Prophetisch, gleich des Raben Klang und Schwingen,
Hört mans von Sternen zu der Erden klingen.“

In der neueren Literatur muß der Rabe oft zu humorvollen Schnurren und Späßen herhalten. Wilhelm Busch widmete „Hans Huckebein, dem Unglücksraben“ eine seiner köstlichen Knittelversfolgen mit den meisterlichen Zeichnungen. Fritz fängt einen Raben und bringt ihn in seiner Tante Haus, wo er allerhand Unfug verübt. Alle Verfolgungen haben nun ein tragikomisches Ergebnis, bis der Vogel an ein Glas Likör gerät, sich trunken im Strickzeug der Tante verfängt und so sich selber aufhängt. Daher der Abgesang:

„Die Bosheit war sein Hauptpläsier,
Drum, spricht die Tante, hängt er hier.“

Ein häufiger Gast ist er natürlich in Christian Morgensterns Galgenliedern, aus denen wir zwei Anfänge zitieren:

„Der Rabe Ralf, dem niemand half,
Half sich allein am Rabenstein;“

und:

„Ein Rabe saß auf einem Meilenstein
Und rief: Ka-em-zwei-ein, Ka-em-zwei-ein.“

So erscheint wohl kein Charakterbild eines Tieres von den Parteien Haß und Gunst derart verwirrt wie das des Raben. Galt er in der Frühzeit der alten wie der neuen Welt als Personifikation des Lichtgottes, dann als kluger und helfender Freund des Menschen, so ward er bald ein hassenswerter Bösewicht und zuletzt ein spaßhafter Tölpel. Überlistete er in den antiken Fabeln sogar den gerissenen Fuchs, so ist er bei Lafontaine der Unterlegene. In unseren Volksmärchen tritt er einmal als unheimlicher Galgenvogel auf, dann wider als harmloser Mitspieler, so in dem Märchen von den „Sieben Raben“. Er stand auch Pate bei einem Sternbild des südlichen Himmels, bei Apotheken und Gasthäusern wie bei den bekannten „Drei Raben“ in Dresden und in München. Auch diente er dem ungarischen König Matthias Corvinus (+1490), der in Ofen-Pest eine berühmte Handschriftensammlung, die *Corvina*, zusammenbrachte, als Münzbild auf seinen goldenen Dukatenstücken. Die Münze wurden „gelbe“ oder „guldene Raben“ genannt und waren viel begehrt, so daß von ihnen der auf den Fluch des Goldes hinzielende Vers umging:

„Das Ungewitter ist nicht weit,
Wo gelbe Raben schreien“.

Es wird berichtet, daß den germanischen Kriegern Feldzeichen mit dem Bild des Raben, ihres Seelenvogels, vorangetragen wurden. Auch die mittelalterlichen Heerhaufen führten oft ein Tier auf ihren Fahnen, doch in einem anderen Sinne. Denn da sie sonst nicht von anderen Truppen zu unterscheiden waren, gab ihnen ihr Anführer ein meistens sehr farbig gehaltenes also weithin sichtbares Merkmal, womit Schild, Helmzier und Pferddecke geschmückt waren. Wenn auch manche Ausdrücke des Wappenwesens und die heraldische Umkehr von rechts und links auf den engen Zusammenhang mit dem Rittertum hinweisen, so glaubt man heute nicht mehr, daß die genannten Unterscheidungsmerkmale, zu denen noch geometrische Muster oder andere Gegenstände gehörten, die einzige Vorbedingung zu der schnellen Entwicklung des Wappengebrauchs waren. Denn seit dem 12. Jahrhundert treten hauptsächlich in Siegeln mit den Königen, Fürsten und Rittern allmählich auch die Länder, Städte und Zünfte, die Bistümer, Abteien und Pfarren, die Bürger, Bauern und sogar Frauen als Wappenträger auf. Es gab also von Anfang an keine „Wappenfähigkeit“, die nur dem Adel vorbehalten gewesen wäre.

Änderten sich im Anfang der Entwicklung, wohl zugleich mit dem Wechsel des Grundbesitzes, oft die Wappeninhalte, sogar bei einzelnen Personen, so verfestigten sie sich langsam mit den Geschlechtern und wurden somit ein gerade so ideeller Familienbesitz wie die Namen. So wenig es aber ein Rechtsmittel gab, einem anderen den gleichen Namen streitig zu machen, so war es auch nicht möglich, etwa wie heute für ein Verlags- oder Warenzeichen einen „Musterschutz“ für sein Wappenbild zu beanspruchen. Es ist darum nicht verwunderlich, wenn Geschlechter mit gleichen Namen auch die gleichen Wappen erwählten, insbesondere dann, wenn die Annahme eines „sprechenden Wappens“ nahelag, d.h. wenn das Wappenbild den Namen gegenständlich darzustellen versuchte. Erst spät, besonders seit Kaiser Friedrich III., wurden Wappenbriefe ausgestellt. Wie weit aber bis dahin auch in bürgerlichen Kreisen schon der Wappengebrauch allgemein üblich geworden war, zeigt eine Prüfung in Hildesheim, wo zwischen 1286 und 1449 von 163 Bürgersiegeln 142 Wappensiegel waren.

Von der Festigung in Form und Farbe war besonders der Wappeninhalt betroffen, der bei den Bürgern entweder „sprechend“ war, aus alten Hausmarken bestand, auf den Wohnsitz deutete, den Beruf kennzeichnete oder auch ganz ohne Beziehung zum Träger stand. Wandlungsfähig war dagegen nicht nur die Umrandung des Schildes, sondern auch das schmückende heraldische Beiwerk, die Gestalt des Helmes, die flatternde „Helmdecke“ und der oft gewaltige Aufbau, das „Helmkleinod“. So treten auch bei uns alle dem Zeitstil folgenden Ausführungen auf, vom gotischen Dreipaß bis zur barocken Kartusche, mit oder ohne Helm, Decke und Kleinod. Jedenfalls ist das Beiwerk meistens von nebengeordneter Bedeutung, so daß wir wohl berechtigt sind, eine unserem Zeitgeist entsprechende Form ohne jedes Beiwerk als gültig festzulegen.

Denn auch das eigentliche Wappenbild stand nicht unwandelbar fest. Daß der Rabe stehend und schreitend, nach links und rechts gewendet, nicht einmal immer einheitlich schwarz in silbernem oder weißem Felde dargestellt wurde, beweisen die zahlreiche uns überkommenen Wappen, über die wir in einem späteren Bilderband eine Zusammenstellung bringen wollen. Besonders häufig sind die Darstellungen unseres Wappens auf alten Siegeln, auch auf Petschaften und Stempeln. Weiterhin finden wir das Wappen auf alten Glasscheiben, hier meistens mit dem des Gatten oder der Gattin vereinigt und mit einer Unterschrift versehen. Eine Unmenge solcher Wappenscheiben muß im Laufe der Zeiten zugrundegegangen sein, ebenso die auf Tonfliesen gemalten, auf den sog. „Esterkes“, von denen mir bisher noch kein Beispiel zu Gesicht kam. Einige Wappen finden wir den alten Bildnissen beigefügt, auch solche auf Papier gedruckt oder gezeichnet, häufiger dagegen wieder in Stein gemeißelt, auch in Holz geschnitzt, in Silber eingraviert oder in Waffeisen eingeschnitten. Jedenfalls hat, wenn auch in abgewandelter Auffassung, immer der gleiche kohlrabenschwarze Vogel das Leben unseres Geschlechtes begleitet, sicher von 1380 ab, vielleicht auch schon seit früherer Zeit, bis in unsere Tage hinein.

Das 13. Jahrhundert

Ohne zunächst auf die verschiedenen Familienüberlieferungen über unseren Ursprung Rücksicht zu nehmen, ohne also eine der bestehenden Ansichten als wahr anzunehmen und sie beweisen zu wollen, lassen wir jetzt zuerst der Reihe nach die Quellen sprechen, wie sie für die frühe Zeit alle gedruckt vorliegen. Wir beschränken uns dabei auf die Funde im nordwestdeutschen Raum, zumal auf die westfälischen Lande. Auch bleibt fürs erste das schon erwähnte Warburger Adelsgeschlecht der Raben von Pappenheim und von Canstein außerhalb unserer Betrachtung, da wir es später im Zusammenhang mit der Untersuchung über die Wurzeln unseres Geschlechtes behandeln werden.

Die erste Erwähnung unseres Namens erfolgt am 27. Mai 1220, und zwar am Schlusse einer Urkunde, nach der das Ägidii Kloster in Münster dem Soester Bürger *Henricus Monetarius* die Güter in Berksen auf Lebenszeit überläßt. Dieses wird von einer großen Zahl Zeugen bestätigt, von denen die angesehensten, 2 Geistliche und 13 Laien, namentlich aufgeführt werden. Die letzteren sind *Amilius judex Monasteriensis*, *Hinricus de Lon*, *Johannes Alfardinc*, *Henricus Stepecule*, *Ludolfus de Borken*, *Rotbertus filius Marsilii*, *Tidericus Corvus*, *Lantwordus*, *Wichardus*, *Leveko in Rinstrate*, *Gerhardus Volcwini filius*, *Hinricus junior de Lon*, *Wolphardus de Rinstrate*. Dies „de“ oder „von“ war damals noch kein Adelsprädikat und bezeichnete nur die Herkunft, wie dies bei den beiden „de“ und „in“ Rinstrate deutlich wird. So sind nur drei Zeugen übrig, die mit Vor- und Geschlechtsnamen aufgezeichnet sind, unter ihnen auch Tidericus Corvus.

Der gleiche Zeuge erscheint auch in der schon erwähnten Urkunde vom 17. Januar 1222, in der Bischof Dietrich III. der Stadt Bocholt das Münstersche Stadtrecht verleiht. Hierbei wirken mit als Zeugen 6 Geistliche, 7 Ministerialen, 7 Schöffen der Stadt Münster und „viele andere“. Die Schöffen heißen *Sueterus*, *Wernerus*, *Bertholdus decimator*, *Tidericus Corvus*, *Tidericus de Lecden*, *Hinricus Alebrandinch*, *Hinricus Stepecule*. Auch auf diesem über 700 Jahre alten Pergamente erscheint also neben zwei anderen, gleichfalls Vor- und Nachnamen tragenden Zeugen unser Tidericus Corvus, von dem wir diesmal erfahren, daß er das Ehrenamt eines Schöffen in der Landeshauptstadt bekleidete und daß er vom bischöflichen Landesherrn zur feierlichen Bestätigung des bedeutsamen Rechtsaktes herangezogen wurde.

Zeitlich zwischen diesen beiden Bezeugungen liegt eine dritte Urkunde vom Jahre 1221, nach der Baldwin, Graf in Bentheim, seiner Schwester, der Äbtissin Gertrud von Metelen, ein Haus überträgt. Neben anderen rechtschaffenen und ehrenwerten Männern bekräftigen die Rechtmäßigkeit der Schenkung fünf Zeugen aus Bentheim und vier aus Metelen. Unter den ersteren erscheint, übrigens diesmal als einziger mit Vor- und Hausnamen, ein *Bernardus Corvus*. Wir bemerken, daß hier wie auch in den beiden vorigen Fällen der Nachname groß geschrieben ist, daß er also als echter Geschlechtsname zu gelten hat. Schmeddinghoff übersetzt den Namen des münsterschen Schöffen mit Dietrich Rave. Da eine andere Lösung nicht möglich erscheint, so haben wir in Dietrich und Bernhard zwei Namensträger vor uns, deren Verwandtschaftsgrad wir zwar nicht kennen, die aber dem gleichen alten Geschlechte angehören werden.

Daß wir mit die Übersetzung recht haben, zeigt auch die Tatsache, daß man damals in den Urkunden alle Namen, die sich dazu nur irgend eigneten, ins Lateinische übertrug. So finden wir allein im 13. Jahrhundert als münsterschen Schöffennamen: *Leo* für Lewe, *Dives* für Rike, *Episcopus* für Biskopinc, *Caesar* für Kayser oder Kayserine, *Juvenis* für Junge, *Parvus* für Kleine, *Faber* für Schmied, *de Cervo* für de Hirs. Da die Urkundenbücher beide Namensformen auf dieselbe Person beziehen, und da bei den Vorkommen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts beide Formen dieselbe Person bezeichnen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Tidericus und Bernardus Corvus den niederdeutschen Geschlechtsnamen Rave geführt haben.

Im übrigen haben wir uns aber vor Verwechslungen mit der westfälischen Adelsfamilie v. Korff zu hüten. Zwar heißen ihre Mitglieder im Mittelalter meistens Kersekorff, doch kommt auch Korf und Corf vor. In allen diesen Fällen kann man aber nicht nur aus der Schreibweise, sondern auch aus dem Inhalt der Urkunden und aus dem Zusatz *miles* (Ritter) schließen, daß es sich um das ritterbürtige Geschlecht handelt. Die Bezeichnungen *armiger* und *famulus*, die beide Knappe

bedeuten, werden dagegen sowohl den noch nicht zum Ritter geschlagenen Ritterbürtigen als auch Angehörigen der „rittermäßigen“ obersten Bürgerschicht beigelegt.

Wenn wir in der Beurteilung der urkundlichen Nachrichten nicht fehlgreifen wollen, müssen wir uns noch mit der Rangstufe oder dem Geburtsstande des Schöffen Dietrich beschäftigen. Denn die einzelnen Stände waren früher gegenseitig so abgeschlossen, daß alle Anzeichen, die für diesen oder jenen Stand sprechen, von größter Bedeutung für die Forschung sind. Die verschiedenen Stufen der Freien, Halbfreien und Unfreien, die Stände innerhalb der Bauern-, Bürger- und Adelskaste wurden peinlich gewahrt. In Münster gab es nun bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts nur einen Stand, der das passive Wahlrecht besaß. Es waren dies die schon erwähnten „Erbmänner“, ein blutmäßig verbundener Kreis von altfreien Vollbürgern, die in und bei der Stadt „echtes Eigen“ besaßen und die Vorrechte und das Ansehen ihres Standes nicht erwerben, sondern nur durch Abstammung ererben konnten. Sie erfreuten sich des höchsten Maßes landrechtlicher Freiheit und konnten sowohl mit Gütern als auch mit Ämtern belehnt werden. Sie galten als gleichberechtigt mit den ritterbürtigen Dienstmannen und heirateten häufig deren Töchter, blieben aber in ihrem eigenen Stand. Als aber später, 1557, einem Erbmanne der Eintritt in das Domkapitel verwehrt wurde, hat es eines 150jährigen Prozesses bedurft, um ihre Anerkennung als einen dem Landadel ebenbürtigen Stand zu erkämpfen.

Diese Erbmanne nun, in Dortmund „Erfsatzen“ und seit dem 16. Jahrhundert allgemein „Patrizier“ genannt, bildeten den altfreien Stand der Ratsfamilien, die ursprünglich allein nur den Zutritt zum Ratsstuhl hatten. Die Mitglieder dieser „schöffenbaren“ Geschlechter bekleideten seit dem 14. Jahrhundert auch fast ununterbrochen das Amt des münsterschen Stadtrichters. Kerksenbrock, der Verfasser der Geschichte der Wiedertäufer, rühmt sie als die Nachkommen der alten Geschlechter, die das von ihren Ahnen übernommene Wappen unbefleckt erhalten haben und niemand anders, möge er noch so reich sein, in ihre Reihe aufnehmen. So bedeutet bei ihnen der Zusatz *scabinus* = Stadtschöffe oder auch *consul* = Ratsherr schon einen Geburtsstand, ähnlich wie *armiger* oder *famulus*. Da nun die Schöffen des Stadtgerichts, die zugleich die Mitglieder des Rates waren, damals ausschließlich jenen altfreien Familien entstammten, so ist, wie dies auch Brand und Henkel annehmen, Dietrich Rave ein münsterscher Erbmann gewesen.

So führt uns das erste Aufleuchten unseres Namens zurück bis in das hohe Mittelalter der deutschen Geschichte. Es blühte die ritterliche Dichtkunst, es erstarkte das Reich und allenthalben schritt man zu neuen Stadtgründungen. Zugleich ließ der noch ungebrochene einheitliche Glaube manches Werk frommen Eifers entstehen. Der Hohenstaufe Friedrich II., der Enkel Barbarossas, war gerade in jenem Jahre 1220 in Rom zum Kaiser gekrönt worden und hatte, da er meistens auf Sizilien residierte, den Kölner Erzbischof Engelbert von Berg zum Reichsverweser ernannt. Wenige Jahre später fiel dieser bei einem Überfall durch den Bruder des Bischofs von Münster, Dietrich von Isenburg, der gerade damit begonnen hatte, seinen Dom aufs mächtigste wieder aufzubauen. Münster war damals eine einflußreiche Stadt, mit weiten Handelsbeziehungen zum Osten. Die „Große Stube von Münster“ in Riga stammte aus diesen Jahren, und in Münster selbst sprechen zu uns außer dem Dom noch die Ludgeri- und die Servatiikirche von der hohen Kunst zur Zeit des Tidericus Corvus.

Bei allem vielversprechenden Anfang bleiben nun aber die Urkunden aus Münster und aus Bentheim für unsere Geschichte einige Zeit unergiebig. Dagegen beginnt ein Menschenalter später unser Name in den Städten des mittleren Hellwegs aufzuklingen. Da meldet zunächst eine Urkunde vom 16. Mai 1256 an achter Stelle unter den Zeugen einen *Godescalcus de Gesike*, also einen Gottschalk aus Geseke. Wir würden ihn nicht erwähnen, wenn nicht zwei Jahre später ein *Godescalcus dictus Corvus*, ein Gottschalk genannt Rave, aufträte, und zwar diesmal nicht als Zeuge, sondern als handelnde Person. Er verkauft zusammen mit seinem Schwiegervater Liudbert v. Binole Grundstücke, die sie in Geseke und in Withem bei Lippstadt besaßen. Eine dritte Nennung erfolgt 1267, jetzt wieder als Zeuge, und zwar als *Ravem de Geseke*, zum erstenmal also in der deutschen Form, wenn auch mit dem merkwürdigen m am Schluß. Vielleicht liegt hier ein Lesefehler für das wohl übliche „Ravene“ vor. Wie dem auch sei, wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die drei verschiedenen Namen auf dieselbe Person beziehen, auf Gottschalk Rave in Geseke, dessen Frau eine v. Binole war.

Die Binoles waren ein ritterbürtiges Geschlecht, das seinem Stammsitz im Hönnetal hatte, Lehnsträger der Grafen von Arnsberg war, dessen Name im 15. Jahrhundert erlosch, das vermutlich aber noch in dem verbreiteten westfälischen Geschlecht der Freiherrn von Fürstenberg weiterblüht. Es wäre nun nicht ausgeschlossen, daß Liudbert als Sauerländer Beziehungen zu den Edelherrn v.

Grafschaft hatte, die kurz vor 1258 zusammen mit ihren Vettern, den Grafen v. Wittgenstein, die Burg und Stadt Berleburg gründeten. Auf diese Weise wäre wenigstens zu erklären, wenn plötzlich und vereinzelt 1262 ein Rave als Richter in Berleburg erscheint, sicherlich sogar als erster Richter und damit auch als erster Bürgermeister der Neugründung. Die betreffende Urkunde nennt ihn *Heynricus Corvus iudex in Berlebure*. Da wir noch eine große Anzahl Raven in dem bevorzugten Stand des Richters antreffen, dürfen wir trotz der weiten räumlichen Entfernung wohl einen blutsmäßigen Zusammenhang mit dem übrigen Geschlecht annehmen.

Ein *Heynricus Corvus*, auch *Henricus* und *Hinricus* geschrieben, erscheint nun 10 Jahre später in vielen Urkunden und zwar, wie unsere Quellenliste im Anhang aufweist, von 1272 ab bis zum Jahre 1299. Im ersten und vierten Fall ist er Zeuge bei Beurkundungen über Geseker Grundstücke, sonst aber handelt es sich um Lippstädter Angelegenheiten, und in der Urkunde vom 3. Mai 1279 wird er ausdrücklich als 9. unter den 24 Lippstädter *consules* aufgezählt. Er muß bis dahin also Bürger und Ratsherr von Lippstadt geworden sein. Es ist zwar durchaus möglich, wie das auch schon Seibertz 1838 im Index seines Urkundenbuches annahm, daß der Berleburger Heinrich mit dem Lippstädter übereinstimmt, zu beweisen ist das nicht. Ein großer Grad von Wahrscheinlichkeit liegt aber für die Annahme vor, daß der Lippstädter ein Sohn von Gottschalk war, von dem wir ja gehört haben, daß er bei Lippstadt begütert gewesen ist. Diesen Besitz muß Heinrich noch behalten haben, denn er wird 1290 als einer der beiden Richter von Geseke genannt. Das konnte aber nur ein in der Stadt Begüterter werden. Und Brüder können es nicht gewesen sein, da die erste Nennung von Gottschalk 1256 und die letzte von Heinrich 1299 zu weit auseinander liegen. Die letzte Nennung führt nun noch einen Zeugen Johann Corvus als Heinrichs Sohn auf, so daß damit eine Stammfolge von drei Raven in Geseke und Lippstadt nachgewiesen ist.

Es ist aber noch etwas sehr Bemerkenswertes über Heinrich nachzutragen. Am 5. Mai 1284 schenkt Otto, Bischof von Paderborn, wegen der ihm und seiner Kirche erwiesenen besonderen Dienste dem Lippstädter Bürger *Henrico dicto Raven*, seiner Frau Elizabeth und seinen Kindern eine Salzquelle vom Königsbrunnen in Westerkotten zu ewigem Besitz. Diese Salinen waren ursprünglich königliches Eigentum (vgl. auch Königsborn bei Unna) und 1027 von Kaiser Konrad II. zusammen mit dem Königshof Erwitte an Bischof Meinwerk übertragen worden. Wir hören dann weiter, daß ein Magister Wichmann am 10. Juni 1291 von Heinrich Raven gewisse Einkünfte aus seiner Saline kauft und dem Paderborner Domkapitel überläßt. Die Salzquelle blieb aber nicht lange im Besitze der Raven. Sie wurden demnach keine „Erbsälzer“, wie sie uns aus Werl bekannt sind. Denn schon 1312 werden vier andere Eigentümer genannt, die hier zusammen 92 Salzhäuser unterhielten und vermieteten.

Gegen Ende des Jahrhunderts lebt dann am Hellweg noch ein Rave. Er begegnet uns als Zeuge in Werl und in Soest von 1288 bis 1297 in sechs Urkunden und wird folgendermaßen angeführt: *quidam dictus Raven; Corvus, bonae nationis famulus; Corvus; Raven; Raven, judex in Werle; famulus dictus Raven, homo bonae nationis*. Wir bemerken hier: während die bisher aufgeführten Raven in allen Fällen mit Vor- und Hausnamen erscheinen, wird dieser niemals mit Vornamen genannt. Es fällt weiter auf, daß der Werler, zuerst noch ziemlich unbekannt, als „ein gewisser Mann namens Raven“, schnell seinen Ehrenplatz einnimmt, Stadtrichter von Werl wird und daß man ihm den Titel *famulus* beilegt. Daß er wieder zu dem altfreien Patriziergeschlecht der Raven gehört, wird dadurch offenkundig. Bei Würdigung aller Umstände erscheint es auch kaum gewagt, ihn als einen Sohn Heinrichs anzunehmen. Wahrscheinlich war der Salinenbesitz seines Vaters in Westerkotten mitbeteiligt bei der Anknüpfung der Beziehungen zu der Salzstadt Werl. Doch ob wir ihn mit dem 1299 genannten Johann gleichsetzen dürfen, ist nicht so sicher, da Heinrich und seine Frau nach der Schenkungsurkunde von 1284 ja mehrere Kinder hatten.

Wir müssen nun das 13. Jahrhundert noch nach weiteren Funden auskehren, wenn sie auch abseits unseres Weges liegen. Da ist zunächst ein *Hertgerus de Corvo*, der 1260 in einer Soester Urkunde vorkommt. Das vereinzelt Erscheinen dieses *de Corvo* erlaubt nicht, über ihn Schlüsse zu ziehen. Vielleicht handelt es um einen *de Cervo*, von Hirsä. Dann hören wir von Namensträgern mit den Vornamen Werner, Ulrich und Dietrich, 1270 - 95 Bürgern in Warburg und Geismar, einem Godefried bei einer Schenkung an Kloster Bredelar 1268, einem *miles Ravene*, 1263 und 64 Richter in Korbach und einem Eigenhörigen des Klosters Ölinghausen 1284. Sie alle können dem Stande, der Örtlichkeit und den Umständen nach kaum dem oben behandelten Patriziergeschlecht zugezählt werden. 1295 erscheint mit einem Advokaten Raven ein Lüneburger Patriziergeschlecht, das dort bis

1476 nachzuweisen ist und drei schwarze Brunnenhaken (*corvi*) auf Silber im Wappen führt. Schließlich tritt noch 1286 ein Rave im Kölner Häuserbuch auf, der fünf Häuser in der Olivengasse und eins in der Wolfstraße besitzt. Beim Fehlen weiterer Nachrichten können wir diese ebenfalls nicht in die Vorgenannten einreihen.

Um die Jahrhundertmitte nahm die Unsicherheit auf den Landstraßen der „kaiserlosen schrecklichen Zeit“ erheblich zu. So schlossen sich 1253 vier der bedeutendsten Städte unseres Landes zum ersten Westfälischen Städtebund zusammen, um sich in Nachbarhilfe gegenseitig beizustehen. Es waren dies Münster, Lippstadt, Soest und Dortmund. Wenn wir vorwegnehmen, daß in letztgenannter Stadt die Raven im kommenden Jahrhundert häufig erscheinen, so stellen wir fest, daß sich dieses rührige und zunächst noch wenig seßhafte Geschlecht gerade die wichtigsten alten Städte Westfalens als Ort seiner Wirksamkeit aussuchte. Auch Geseke und Werl besaßen schon die vollen Stadtrechte. Nehmen wir nun dazu, daß auch Gottschalk als Liudberts Schwiegersohn und Heinrichs Vater einem Ratsgeschlechte angehört hat und daß jeden der sich nacheinander zeigenden Raven eine geschlossene Urkundengruppe ohne Vorher und Nachher umgibt, so liegt die Vermutung nicht fern, daß auch Dietrich der gleichen Familie zugerechnet und als Gottschalks Vater angesehen werden könnte. Doch bevor wir hierzu Stellung nehmen, wollen wir erst die ganze „Zeit der Patrizier“ klar überschauen.

Das 14. Jahrhundert

Nach dem Ertrag, den uns die Auswertung der vorgenannten zwei Dutzend Urkunden bot, müssen wir uns jetzt bescheiden. Denn das Westfälische Urkundenbuch ist im allgemeinen erst bis zum Jahre 1300 durchgeführt. Es fehlen auch noch die Veröffentlichungen über die Archivalien wichtiger Städte, besonders von Münster und Soest, so daß wir unsere Nachforschungen auf die ältere Urkundensammlungen von Nünning, Kindlinger, Seibertz und Niesert, auf die Urkundenbücher von Bielefeld, Coesfeld und Dortmund, weiter auf das Hansische Urkundenbuch den *Codex traditionum Westfalicarum* und die Inventare der nichtstaatlichen Archive beschränken müssen. Im übrigen sind wir auf die Zufallsfunde in den öffentlichen und privaten Archiven und im Schrifttum angewiesen. Es ruht also wohl noch manche Nachricht, die für uns aufschlußreich sein könnte, im Verborgenen. Wir versuchen, uns vorzutasten, bis die Quellen wieder reichlicher fließen.

In diesem Zeitabschnitt wollen wir zunächst die Nachrichten ausmerzen, die zur Fortsetzung der begonnenen Stammtafel nicht in Frage stehen. Sie sollen aber auch nicht verschwiegen werden, damit jeder unser Vorgehen überprüfen kann. Da ist zunächst ein *Johannes dictus Raven*, welcher 1304 in Dortmund Bänke zwischen den schwarzen Schustern pachtet. Dann erscheinen ein *Johanes Corvus*, Schuster, und ein *H. Corvus*, Bäcker, auf der achten Tafel eines Holzbuches, in dem die Stadt Dortmund 1326 ihre Schulden eingetragen hat. Es ist dies übrigens das letzte Mal, daß die lateinische Form unseres Namens auftaucht. Schließlich wird 1378 noch ein Schuster *Hinricus Raven* in Dortmund eingebürgert. Da die Handwerker damals ebenfalls einen streng abgeschlossenen Stand bildeten und kaum je einen Fremden in ihre Zwangszünfte aufnahmen, können wir mit Sicherheit behaupten, daß die Ratsfamilie mit den Vorgenannten nicht in Zusammenhang gebracht werden kann.

Eine zweite Gruppe, die auszuscheiden ist, besteht aus Namensträgern, die vermutlich zum Adel gehören. Am deutlichsten tritt dies bei einem *Ravo de Elmerynchusen* (liegt bei Warburg) hervor, welcher 1380 ein Haus Overveldinch überträgt. Im Lehnsverzeichnis des Bischofs Florenz von Wewelinghofen (1364 - 79) werden zwei *fratres dicti Corve* als Stuhlherren von Freigerichten in der Grafschaft Mark aufgeführt. Diese sind, wie es auch Lindner annimmt, den v. Korff zuzurechnen, da die Lehnsträger der Freigerichte durchweg dem Adel angehörten. Ein *Dominus Corwinus* von 1238 und eine Priorin von Überwasser in Münster *Christina Corves* von 1388 werden wohl auch dort einzuordnen sein.

Wir kommen jetzt zu der Gruppe der Ostlandfahrer. An der Eindeutung der neu gewonnenen Marken jenseits der Elbe hatten die Westfalen einen entscheidenden Anteil. Und es wäre schier verwunderlich, wenn wir unseren Namen in den Urkunden des Ostseeraumes nicht wiederfinden würden. Doch nicht bei der bäuerlichen Besiedlung des Neulandes, sondern bei den Kaufmännischen Eroberern des Hansegebietes, also in den jungen Stadtgründungen müssen wir die Sendlinge unseres Geschlechtes vermuten. Es ist ja zu bedenken, daß die Stellungen der Schöffen, Ratsherrn und Bürgermeister Ehrenämter mit nur geringen Entschädigungen waren und daß die Patrizier ihr Vermögen anderen Erwerbsquellen verdanken. Bezogen sie nicht ihre auskömmlichen Renten aus Grundbesitz und Gerechtsamen und fanden sie nicht als Richter oder Vögte, im Kirchen- oder Heeresdienst ihren guten Unterhalt, so wurden sie Kaufleute. Und so zogen sie auch als unternehmungsfrohe Handelsherrn gen Ostland, dort ihr Glück zu suchen. Daß sie in den neuen Städten auch bald Ehrenämter bekleideten, liegt auf der Hand.

Bei der Untersuchung der Ostraven ist sehr darauf achten, daß der mecklenburger Adel den Vornamen Rave mit seinen Abarten geradeso bevorzugte wie der westfälische und daß dort auch ein zahlreiches Adelsgeschlecht unseres Namens lebte. Da dessen Mitglieder, die bei Schwerin begütert waren, häufig den Vornamen Olrik führten, erinnern wir uns an die Ulrichs, die wir in Warburg und Geismar trafen, und vermuten, daß auch sie jenem Kreise nahestanden. Nach einer Nachricht von 1312 besitzt ein Johann Rave eine „Bude“ am Markt zu Lübeck und nimmt darauf von dem dominus Hermann Warendorp, einem Lübecker Patrizier westfälischer Herkunft, ein Kapital von 192 Lübischer Mark auf. Nach Auskunft von Professor Fritz Rörig war er ein kleiner Krämer und kein Patrizier. Daher hat wahrscheinlich dieser Johann nichts mit unserem Geschlechte zu schaffen. Weiter stirbt

1383 in Danzig ein Heinrich Raven. Da er aus Hannover kam, und da wir weiter nichts über ihn wissen, müssen wir auch seine Spur aufgeben. Von unbekannter Herkunft sind auch die beiden Lübecker Kaufleute Tiedeman und Diethard Raven, die 1358 für Schiffsgüter entschädigt wurden, welche ihnen von Leuten des Dänenkönigs Waldemar IV geraubt waren. Ihre Vornamen klingen so fremd, daß die Auswanderung ihres Zweiges schon vor längerer Zeit erfolgt sein muß. Vielleicht ging aus diesem Zweige dann noch ein Albert Rave hervor, dessen Siegel an der Urkunde vom 13. Dez. 1393 eine „Hausmarke“ zeigt, wie sie von den Kaufleuten jener Zeit zur Kennzeichnung ihrer Waren angewandt wurden. Wie wir noch sehen werden, sind vorher schon in Dortmund und Bielefeld Siegel mit dem Rabenwappen bei unserem Geschlecht nachzuweisen.

Den Zusammenhang mit den westfälischen Patriziern können wir aber in zwei anderen Fällen einwandfrei dartun. Zunächst bei einem Kaufmann Hennekin Rawen, der 1345 in Danzig stirbt. Denn Stockholm fordert in diesem Jahre die übrigen Hansestädte auf, alle Hinterlassenschaft Hennekins an seine einzigen Erben auszuliefern, und zwar an zwei Schwestern, die als Beginen in Dortmund leben. Hierdurch wird offensichtlich, daß auch er aus Dortmund gebürtig ist und dem Patriziergeschlecht angehört.

Über den anderen, mit Vornamen Johann oder Hans, liegen mehrere Nachrichten vor. Einmal beschwert sich über ihn ein Hinrik Hake, weil er seine Frau genötigt habe, ihm das zwischen Essen und Steele gelegene Gut tho Hoverscheyde zu überlassen. Aus dem Jahre 1399 vernehmen wir, daß er 73 Pfund von Bergen nach Lübeck verschifft habe. Dann ist aus einem Schriftwechsel über Erbschaftsangelegenheiten von 1393 - 94 im Essener Stadtarchiv zu entnehmen, daß Johanns Frau Alheidis eine geborene Winner (Wynger, Wynre) aus Essen ist. Ihr Vater wird als Bürger und Ratmann zu Essen aufgeführt, dessen Neffe Broseke (= Ambrosius) Heising (van Heysingen, de Hezyncghen) wieder Ratmann in Elbing geworden ist. So unterliegt es keinem Zweifel, daß die Wingers, denen wir noch einmal 1420 bei dem Coesfelder Richter Friedrich Rave begegnen, Essener Patrizier waren und daß demnach auch Alheids Mann Johann Rave dem westfälischen Ratsgeschlecht entstammte.

Zu allem tritt noch eine Nachricht, die uns sogar seinen Geburtsort nennt. Denn im Lübecker Niederstadtbuch steht unter dem 23. April 1391 ein Vermerk, daß ein Heinrich von Essen anerkenne, dem Johann Rave, geboren in Bielefeld, 219 Lübische Mark zurückerstatten zu müssen. Der Schuldner bietet Johann zwar an, ihm dafür Forderungen, die er an den Dorpater Bürgermeister dominus Wolter Vanderborch und an Everhard Troye zu stellen habe, abzutreten. Doch macht Johann den Vorbehalt daß die Zahlung von diesen auch geleistet würde, andernfalls er sich an Heinrich halten müsse. Schließlich ist noch eine Nachricht über Johann aufschlußreich, die wir den Bau- und Kunstdenkmälern von Lübeck entnehmen: durch sein Testament vom 7. Nov. 1404 stiftet er den Sakramentsaltar in der Jakobikirche zu Lübeck. War aus seinem Verhalten gegenüber Heinrich von Essen schon zu schließen, daß er ein vorsichtiger Kaufmann mit ansehnlichem Guthaben war - denn 1 Mark hatte damals eine Kaufkraft von etwa 100 Reichsmark - so zeigt er sich jetzt als wohlhabender Stifter. Nicht lange nach dem Testamentsdatum mag er in Lübeck verstorben sein.

Die Suche nach Johanns Herkunft führt uns also in den Westen zurück, nach Bielefeld. Dort finden wir einen Hinrich Raven, den wir als seinen Vater ansprechen dürfen, da er damals einzige Namensträger dort gewesen ist. Zufrühest, unter dem 13. Juni 1377, hören wir von einem Zeugen *Hinrico Raven laico cive Bileveldensi*, der 1379 schon als *honestus vir*, als ehrenfester Mann, und als Ratmann der Altstadt Bielefeld auftritt. 1383 bestätigt er als neuerwählter Richter einen Verkauf und als Bürger und Richter nennen ihn noch zwei Urkunden von 1384 und 1392. Von ihm ist uns ein Siegel überkommen in der schlichten alten Form des Schildes, mit einem stehenden, nach rechts gewendeten Raben im Feld und der schwer entzifferbaren Umschrift: S(JGJLLUM) HJNRJC DJCTJ RAVE. Mit diesem Bielefelder möchten wir einen Hinryck Raven gleichsetzen, der im Briefschäftsverzeichnis der Grafen von der Mark erscheint und ihn damit als dessen Parteigänger in seiner Fehde gegen Dortmund von 1388 ausweist.

Sehen wir uns nun danach um, wo dieser Hinrich Rave, der sich einwandfrei als Mitglied einer Ratsfamilie zu erkennen gibt, herkommen mag, so bleibt uns nur Dortmund zur Wahl. Doch selbst hier sind die von unserer Aussonderung übriggebliebenen Namensnennungen sehr dürftig. Aus der ersten Jahrhunderthälfte können wir bislang nur einen *Gotfridus dictus Raven* vorweisen, der 1305 in Dortmund eingebürgert wird. Wir hören zwar nichts von seiner Herkunft, seinem Stand, seinem Beruf, doch muß er uns vorläufig als der Repräsentant des Geschlechtes, als das einzig sichtbare Bindeglied

über 50 Jahre hinweghelfen. Im Jahre 1351 erscheinen dann aber gleich zwei Namensträger. Sie können Brüder sein, sind aber nicht näher verwandt mit dem vorerwähnten Hennekin, der ja 1345 nur zwei Schwestern hatte. Der eine heißt Hildebrand und verkauft mit seiner Frau Kunigunde Ländereien in Meldinghausen bei Dortmund. Der andere, Dietrich, kommt aus Lund in Dänemark und wird 1351 als Dortmunder Bürger eingeschrieben. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß wir hier einen Rückwanderer vor uns haben, der in der Ferne Handelsbeziehungen anknüpfte. Schließlich verzeichnen wir noch einen Heidenreich Raven. Er verzichtet 1363 auf Ländereien in Aplerbeck und dürfte ebenfalls in Zusammenhang mit den obigen Hildebrand und Dietrich zu bringen sein.

Wie ein Komet steigt dann 1379 Gottschalk Rave als Dortmunder Freigraf auf, um nach kurzem Glanze 1381 ebenso spurlos wieder zu verschwinden, wie er erschienen war. Die Ansetzung der Jahreszahl 1370 für eine nicht mehr nachzuweisende Urkunde Gottschalks durch Jansen scheint auf einem Lese- oder Druckfehler zu beruhen, da von 1360 bis 1376 Johannes Vrygemann aus Bocholt als Freigraf bezeugt ist und Gottschalk erst 1379 belehnt wird. Für 1382 ist schon Hermann von Holthem als neuer Freigraf bezeugt, so daß Gottschalk nur in den drei genannten Jahren seines Amtes waltete. Wir hören im übrigen nichts von seiner Herkunft, und auch nachher bleibt es still über ihn. Nur eine Nachricht in einer Steuererklärung der Dortmunder Bürger um 1390 tut seiner nochmals Erwähnung: Heine von Rode bekommt eine halbe Marke für 17½ alte Schilde „ut Gosschalkes Hus Raven geheten wanne was Vrigreve“, das heißt, als Gottschalk noch Freigraf war, hat ihm Heine von Rode auf sein Haus 17½ alte Schilde geliehen, für die jährlich ½ Mark Zinsen zu zahlen sind. Ob Gottschalk nach 1381 noch in Dortmund oder anderswo lebte, geht aus der Erklärung nicht hervor, da ja das Haus als solches belastet war.

Seit seiner Stadtwerdung hatte Dortmund einen für die eigentliche Stadt zuständigen Richter, den die Bürgermeister und Ratsmänner selbst ernannten. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts hatten sie sich dazu das Recht erkämpft zusammen mit dem Grafen von Dortmund, der das weitere Gebiet der freien Reichsstadt verwaltete, den Freigrafen vorzuschlagen, den daraufhin der deutsche König bestätigte und mit der Gerichtsbarkeit über den ländlichen Bezirk der Grafschaft Dortmund belehnte. Es scheinen aber vor Gottschalks Zeit Unstimmigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt bestanden zu haben, da König Wenzel am 10. Aug. 1379 von Nürnberg aus Gottschalk allein auf die Bitte der Stadt ernannt. Unter dem 26. Oktober ermächtigt der König von Prag aus die Dortmunder, die Einsetzung selbst vorzunehmen, falls sich der Graf weiterhin weigern sollte, mitzuwirken. Am gleichen Tage befiehlt der König dem Grafen, binnen Monatsfrist gemeinsam mit der Stadt zu handeln. Der Graf scheint sich daraufhin besonnen zu haben. Denn der König ernannt unter dem 10. Mai 1360 den Freigrafen auf beider Bitten. Die Bestallung lautet:

„Wir Wentezlaw, von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen tzeiten merer des reichs, und kunig zu Beheim, bekennen und tun kunt offenlich mit diesem Brief allen den, die yn sehen, odir horen lezen, das wir angesehen haben fleizige bete (= Bitte) des graven, des rates und der gemeinde der stat zu Dirmunde, unsern und des heiligen Romischen reichs lieben getrewen, und haben dorumb Godeschalken Raven zu eynem freyen graven mit rechterwissen gemacht in allem deme lande und creyzzen, die zu unser und des reichs herschafft und stat zu Dirmunde gehoret, und machen yn doselbs von unser kuniglichen macht zu eynem freyen graven mit craffte diz briefes, also das der egen. (= ehegenannte) Godsalke in den vogenant herschefften und creizzen richten und alle ander sache, wie man die mit sunderlichen Worten mag benennen, tun muge, die auch andere freye graven doselbes getan haben und tun mochten von guter gewonheit und von rechte. Dorumb gebieten wir allen unsern und des heiligen reichs undertanen, die zu Dirmunde und do umb sint gesessen, die zu den vogenannt. creizzen gehorent, daz sie den egen. Gotsalken an den vorgeschriben sachen nicht hindern, dann das sie ym darin gehorsam sin von unsern und des reichs wegen, und wer do wider tete, der sol, so dicke (= oft) das geschit, zweitzig mark goldes sein vorvallen, die halp in unse kunigliche camer und der andern halpteil der stat zu Dirmunde sullen werden. Zur urkunde ditz briefes vorsigelt mit unserm uffgedrukken insigle, der geben ist zu Frankenfurd uff dem Moyn noch Crists geburd dreytzenhundert jar dornach in dem achtzigisten jare, des nesten freytages noch unsers herren uffvart tage, unser reiche (= Regierung) des Behemischen in dem sibentzend, und des Romischen in dem virden jaren.“

Die Urkunde trägt noch den Vermerk der Stadt, daß der ihr aus den Strafen zufließende Halpteil wieder zur Hälfte dem Grafen, zur anderen Hälfte dem Stadtsäckel zugute kommen solle. Ansonsten sind nur zwei Gerichtshandlungen Gottschalks uns überliefert. Es handelt sich einmal um

die schon genannte, falsch datierte Urkunde, wonach er in Gegenwart von sieben namentlich aufgeführten Freischöffen festlegt, daß Ernst von Mengede, „anders geheten van Vynhem“, der Kirche zu Datteln den Clockenhof zu Nethövel schenkt. Aus der zweiten, ebenso friedlichen Urkunde vom 11. Oktober 1381 erfahren wir den Namen des Dortmunder Grafen und seines Sohnes. Darin bekundet „Gottschalk Raven Vrygreve te Dorpmunde“, daß Conrad von Lindenhorst, Graf zu Dortmund, und sein Sohn Heinrich „vor den vryenstol in der tyd, do ich stat unde stol beseten hadde“, das Eigentum an dem Hof to Renvordynch, gelegen zu Holthausen im Gericht von Dortmund, der vordem Hermann van den Busche gehört hatte, an die Brüder Ceries, Ernst und Kerstian von Hengstenberg verkauft haben.“

Wir sehen, es sind keine aufregende Dinge, die vor dem Femestuhl verhandelt werden, obwohl das Dortmunder Freigericht von den Königen, besonders von dem nachfolgenden Sigismund, als maßgebender Oberstuhl hervorgehoben wurde und alle anderen Freigerichte an Bedeutung damals weit überragte. Erst vom Jahre 1418 ab werden Femesprüche des „heimlichen Gerichtes“ bekannt. Doch auch darin handelt es sich meistens um Verleumdungen, um Zuständigkeitszwiste, um Vorladungen, die nicht befolgt werden, und ähnliches, bis um 1550 das Freigericht zu einem reinen Bauerngericht für die Grafschaft Dortmund herabsinkt, als welches es sich bis 1803 gehalten hat. Die einzige Strafe, die die Feme kannte, den Tod durch den Weidenstrick, ist - soweit bekannt - an den 400 Freistühlen Westfalens kaum zehnmal vollzogen worden. Von Dortmund ist aber kein Fall bekannt geworden. Immerhin zeichneten sich die Sprüche dieses Gerichts durch Klarheit und strenge Wahrung des Rechtsstandes sehr vorteilhaft vor so manchen anderen aus. Die überragende Stellung der Dortmunder Freigrafen fand auch darin sinnfälligen Ausdruck, daß sie sich zu ihrer Belehnung persönlich an den königlichen Hof begeben mußten. So ist Gottschalk der hervorstechendste Vertreter des Ravengeschlechtes während des 14. Jahrhunderts geworden.

Einen willkommenen Beitrag zur Verdeutlichung des verschwommenen Lebensumrisses Gottschalks bietet uns sein Siegel, das an der Urkunde von 1381 erhalten ist und zusammen mit dem Siegel des Bielefelder Richters Hinrich Rave das älteste Zeugnis für den frühen Besitz und Gebrauch unseres Wappens darstellt. Auf schlichtem gotischen Schilde, dem Bielefelder ähnlich, befinden sich der Wappenvogel, diesmal aber schreitend, das will sagen: in der Form, wie ihn die späteren Raven vorzugsweise verwandten. Die auf breitem Bande angebrachte Umschrift ist nur noch bruchstückweise zu entziffern, doch genügt dies, um zusammen mit dem Inhalt der Urkunde und dem Wappenbild das Siegel einwandfrei als das des Gottschalk auszuweisen. Es lassen sich folgende Buchstaben herauslesen: + S(JGJLLUM) G..TSCHAL..., wie auch die Abbildung im Bildband, die im übrigen das nur 23 mm Durchmesser aufweisende Original stark vergrößert, erkennen lassen wird.

Auch in diesem 14. Jahrhundert fällt die weiter anhaltende Unstetigkeit der Raven in die Augen, zumal ihre lebhafteste Teilnahme an der Ostwanderung. Der Zusammenhang der hansischen Raven mit den westfälischen Patriziern ist in mehreren Fällen zwar noch ungeklärt. Zwei Fernhändler aber, der Stockholm Hennekin und der Lübecker Johann weisen sich deutlicher aus, der erste durch seine Dortmunder Schwestern, der andere durch die Angabe seines Geburtsortes Bielefeld und seine Versippung mit der Essener Ratsfamilie. Dann fällt die Verdichtung der VI. Stammfolge um 1350 in Dortmund auf. Die beiden Hildebrand und Heidenreich stehen uns dabei ihrer Vornamen wegen ferner als der Rückwanderer Dietrich, mit dessen Namen unser Geschlecht seinen Anfang nahm und den man auch deshalb als Vaters Gottschalks annehmen möchte, weil auf den ersten Dietrich ebenfalls ein Gottschalk folgte. Wenn wir uns so für die erste Jahrhunderthälfte auch nur mit zwei Statthaltern des Geschlechtes begnügen können, so dürfen wir doch die Herkunft Gottschalks aus dem bisher verfolgten Patrizierstamm auch wegen der Lage Dortmunds am Hellweg als recht wahrscheinlich hinstellen.

Bei der angenommenen Stammfolge Gottfried - Dietrich - Gottschalk möchte es fast so aussehen, als ob ein Teil des Geschlechtes Ruhe gefunden hätte und endgültig in Dortmund sesshaft werden sollte. Doch trat im Jahre 1388 ein Ereignis ein, daß den Aufenthalt in der bis dahin blühenden Hansestadt verleiden mußte. Das war die große Fehde, die zwischen Dortmund und dem Grafen Engelbert von der Mark, dem Kölner Erzbischof und zahlreichen anderen Landesherrn, Rittern und Knappen ausbrach. Zwar vermochte sich die fast allein auf sich selbst gestellte Stadt gegen die große Übermacht zu behaupten und sich den Ruhmestitel „so fast als Düopen“ zu erwerben, doch hatte die zweijährige Verteidigung so hohe Mittel verschlungen, daß Dortmund in tiefe Verschuldung geriet und die Steuerschraube unerträglich stark anziehen mußte. Das hatte zur Folge, daß die Stadt - wie es

sich in Soest 60 Jahre später nach der Soester Fehde ähnlich wiederholte - von ihrer wirtschaftlichen Höhe langsam immer mehr absank und daß etwa die Hälfte der Einwohner ihrer Heimat den Rücken kehrte.

Mit der Dortmunder Fehde müssen wir noch eine Nennung unseres Namens in Verbindung bringen. Aus den Stadtrechnungen jener Tage geht hervor, daß einmal einem Rave für die Einbringung eines Gefangenen eine Belohnung von 2 Mark ausbezahlt wird. Wir vermuten hier aber, daß es sich um einen Angehörigen der Dortmunder Handwerkerfamilie handelt. Denn wir sagten oben schon, daß sich in dem Briefschäftsverzeichnis des Grafen von der Mark ein Heinrich Rave, sehr wahrscheinlich der Bielefelder, vorfände, und daß wir deshalb wohl nicht fehlgingen, wenn wir ihn unter die Knappen zählten, die aus persönlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen zu Dortmunds Gegnern geworden waren. Wir haben freilich keinen Anhaltspunkt dafür, ob die kurze Amtsdauer Gottschalks auf seinen Tod oder auf ein Zerwürfnis mit der Stadt zurückzuführen ist. Jedenfalls ist es auffällig, daß nach der Fehde kein Angehöriger des Ratsgeschlechtes mehr in Dortmunds Mauern nachzuweisen ist. Hieran mag nicht nur der Niedergang des städtischen Wohlstandes, sondern auch das gespannte Verhältnis der Raven zu Dortmund die Schuld getragen haben.

Die Cansteiner Legende

Aus vielen Archiven der eingessenen Münsteraner sind uns Abschriften unseres Stammbaumes bekannt, die alle einen gleichlautenden Anfang nehmen. Der Ahnherr ist dort überall aufgeführt als „Friedrich Rave vom Hause Canstein, 1411, Gemahlin N. von Diepenbrock“. Zwei alte Lesarten aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts auf Haus Ruhr, in die Nünning Ergänzungen eingetragen hat, beginnen mit „*Fridericus Rave, Dominus in Kanstein, circa ann. 1411, postquam adversarium in duello interfecisset, profugus duxit N. Domicellam de Diepenbrock Winterswicensem.*“ Es ist die lateinische Übertragung einer überkommenen Nachricht, die Dr. Georg Rave in seinem Stammbuch um 1630 wie folgt wiedergibt: „Ihm Jhaer tausendt verhundert und elff ist Frederich Rave auß Westphalen, einziger Erbe deß Hauses Canstein im Stiff Paderborn gelegen, wegen fur der Faust *et duello* entleibten Edelmann auß dem Landt gewichen, dieser orter ankommen und zu Winterswyck ahn einer van Diepenbroeck adlichen stams verheiratet und darmit gezeuget zwo Shone Henrich und Florentz, *testantibus litt. de 1616*, welche *in orig.* Frederich von Hovel zu handen hat“

Entgegen der Überlieferung hat Georg den beiden Söhnen Friedrichs nachträglich noch zwei zugefügt: Ortwin und Friedrich, und zwar zu Unrecht. Wir kennen auch nicht den „Originalbrief“ von 1616, den Friedrich v. Hövel besitzen sollte. Er wird jedenfalls nicht von Fahne veröffentlicht, der sich eingehend mit dessen Geschlecht befaßt hat. Dagegen finden wir in seinem Werk an drei Stellen einen Hinweis auf den Inhalt dieses Briefes, wonach man einen Nachkommen Friedrichs namens Everwin Rave als Sprossen aus dem Hause Canstein hinstellte. Das geschieht einmal in dem Nachdruck einer alten Ahnentafel oder „Aufschwörung“, die ein Dietrich Wilhelm v. Hövel zu Leite 1677 bei der Clevisch-Märkischen Ritterschaft eingab. Darin heißen seine Eltern „Friedrich v. Hövel zu Ravensberg“ (wohl der von Georg gemeinte) und Anna Elisabeth von Galen, seine väterlichen Großeltern aber Hermann v. Hövel zu Wolfahrt und „Anna v. Rave gt. Kanstein zu Ravensberg“. Annas Eltern sind nach dieser Tafel „Everwin v. Rave gt. Kanstein zu Ravensberg“ und Anna v. Neuhoff zu Rade. Die gleichen Namen führt Fahne noch zweimal in seinen Stammtafeln der Familie v. Hövel an. Auch die Darstellungen bei v. Steinen, Spießen und Döhmman fußen auf dieser Annahme.

In einer Photokopie aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem haben wir noch das Konzept zu einer Urkunde vorliegen, mit der es einer Familie Raab, die noch in Holland als Raab v. Canstein weiterblüht, gelang, im Jahre 1702 in Berlin die Bestätigung ihrer adligen Abstammung zu erlangen. Wie aus dem Inhalt und einzelnen Ausdrücken, z.B. dem merkwürdigen „fur der Faust“ hervorgeht, schöpft der Herkunftsnachweis der Raabs aus dem gleichen Brunnen wie Georg, wohl aus dem „Originalbriefe“ Hövels. In holländisch-deutsch-lateinischem Mischmasch fängt er wieder mit Friedrich an: „Int Jahr 1411 is frerick de Rave uijt Westfahlen, eenige Erve des Huijses Canstein int Stiff Paderborn gelegen, in duell met oick seekern (=einem gewissen) voirnemen Joincker in strijdt kommen und em also vor de fuijst dat leven benomen, uijt dem lande geweeken, nar Gellerlande getogen und tho Winterswijck in de grafschop Zuijtpen eene van Diepenbroick geheirathet und darmet getuiget dreij Sohnen Florentz, Ortwein et Heinrich, *testantibus originalibus 1416.*

In castro Ravensberg apud Apolloberg
pro Copia Wilhelm Storck Secret.“

Zu diesen älteren Bezeugungen Friedrichs Abstammung aus dem Hause Canstein treten noch neuere Äußerungen, die zwar urkundlich nicht begründet sind, die wir aber doch nicht übergehen wollen. Jüngere Abschriften unseres Stammbaumes erklären, daß Friedrich schon Gograf auf dem Homborn gewesen sei. Weiter sagt man, er habe den Zweikampf mit einem Vasallen des Paderborner Bischofs geführt und wäre deshalb seines Adels verlustig gegangen. Darum hätte auch der Rabe, der auf dem ganz ähnlichen Cansteiner Wappen eine Krone trägt, diesen auszeichnenden Schmuck bei unsrem Geschlecht verloren. Andere erklären das Duell nicht für einen ausreichenden Grund dafür, daß Friedrich wegen dieses alltäglichen ritterlichen Kampfes seines großen Erbes, seiner Heimat und seines Standes beraubt wurde, und halten einen Bruch der Lehnstreue für die wahrscheinlichere Ursache seiner Entadlung. Auch wird erwogen, ob Friedrich nicht ein unehelicher, also ein unebenbürtiger Sohn aus dem Hause Canstein sein könne und ob er deshalb seinen Adel und das

Rabenkrönchen in seine Wappen verloren habe. Solches nimmt übrigens Meininghaus vom Freigrafen Gottschalk Rave an.

Bei so vielen Meinungen möchte man fast auf den Gedanken kommen, daß dieser Friedrich Rave, der bisher allgemein als unser Altvorfater gegolten hat, sich bei genauer Prüfung als Märchengestalt herausstellen könnte. Doch er hat gelebt. Wir sind sogar in der glücklichen Lage, ihn in einer großen Reihe urkundlicher Nachrichten vorweisen zu können, die von 1415 bis 1449 ein ganzes Menschenalter umspannen. Viele Zeugnisse seines Daseins sind freilich für die eigentliche Familiengeschichte nicht sehr ergiebig, da er darin nur als Urkundsperson, als Bürger oder als Zeuge erwähnt wird. Doch in ihrer Gesamtheit vermitteln sie uns schon ein sicheres und ziemlich anschauliches Bild, das aber in wesentlichen Zügen völlig anders aussieht, als es uns in der Familie überliefert worden ist. Wir verweisen auf die Quellenliste des Anhangs, zu der noch zu bemerken ist, daß der Vorname in verschiedener Schreibart erscheint, der Nachname Raven aber in den Originalen ganz einheitlich durchgeführt wurde.

Die aufgeführten Bürgerschaften hat Friedrich meist bei Einbürgerungen in Coesfeld übernommen. Es heißt dann im Bürgerbuch nur ganz kurz „davor staet“ oder „davor gelavet hebbet Frederick Raven“. Auch wenn er als Richter oder Bürgermeister urkundet, erfahren wir meistens nicht mehr über ihn als das Jahr seiner Amtstätigkeit. Solche besiegelten Briefe beginnen fast immer gleichlautend, etwa wie der von 1424: „Wy, Frederick Raven, richter, Johan Wulfards und Clawes van Tungerlo, borgermestere in der tyd to Cosfelde, doet kündich apenbar und betuget, dat vor uns kommen synt in schine des gericht: Johan Stopell de Olde, Mette, sin echte wyff (= Ehefrau), Alike und Geze, der twiger (=beiden) kindere. De enkanden (=bezeugten) vor sick und er Erven, dat se.“ usw. Die vom Stadtschreiber ausgefertigten Stücke notariellen Inhaltes tragen keine Unterschriften, nur das Siegel des Richters. Es führt den Wappenschild unseres Geschlechtes im gotischen Dreipaß mit der Umschrift: „*Sig. vrederici raven.*“ Aus den Daten am Schlusse der Briefe stellen wir fest, daß Friedrich in zwei Jahren, 1423 und 1424, Coesfelder Stadtrichter und fünf Jahre lang, 1437 bis 1442 zweiter Bürgermeister gewesen ist. 1423 erscheint auch Johan von Kückelsheim als Richter, so daß es scheinen möchte, sie hätten sich während der Amtsdauer abgelöst.

Erweisen es schon die Bekleidungen der Stadtämter, daß Friedrich einem wahlfähigen schöffenbaren Geschlecht angehörte, so werden wir durch die übrigen Nachrichten davon noch mehr überzeugt. Gleich die erste Urkunde von 1415 sagt nebenher aus, daß Friedrich Grundeigentümer war. Denn das Stück Landes, das verkauft wird, liegt „buten unser Stades Letterporten by Vrederiks Raven Breide und Schut (= Ackerbreite und Grabenstau) an dem Wege tho Oldendorpe“. Wir wissen aber, daß Grundbesitz eine Vorbedingung war für die Übernahme der leitenden Stadtämter. Die dritte Urkunde zeigt, daß Friedrich auch die andere Bedingung hinsichtlich seines Geburtsstandes erfüllte. Denn die Zeugen werden dort aufgeführt als „eersame schepenbare Manne: Johan van Kukulhem, Johan Amphthorn, Vrederich Raven und mehr guder luide“. Die vierte Urkunde von 1417 schließt ganz ähnlich, nur daß die Namen der Mitzeugen andere sind.

Aus dem Inhalt der zweiten Urkunde hören wir, daß „Elseke, Freder. Ravens echte Wyff“, 1416 mit dem Gute Vesterdinch „belyffuchtigt“, d.h. mit der Leibzucht oder dem Altenteil belehnt worden ist, daß sie also einem lehnsfähigen Geschlechte entstammte. Das Gut liegt in der Bauerschaft Graes (spr. Gras), Kirchspiel Wessum, im Kreise Ahaus. Leider fanden wir noch keinen quellenmäßigen Anhalt dafür, aus welcher Familie Friedrich seine Frau erwählte. So müssen wir uns auf die alten Stammbäume verlassen, die sich übrigens bis auf die kritische Herkunftsangabe Friedrichs meistens als recht zuverlässig erweisen, und eine van Diepenbrock mit ihm verheiratet sein lassen. Die von Diepenbrock (Deepenbroik, Dypenbroek usw.) hatten ihren Stammsitz in dem gleichnamigen Hause bei Bocholt und stellten ein zahlreiches, über Westmünsterland verbreitetes Geschlecht dar. Im Jahre 1464 wird übrigens eine Elzeke van Depenbroke in Coesfeld eingebürgert. Möglicherweise handelt es sich um Friedrichs Witwe, die, wie das wohl geschah, um rechtlicher Vorteile willen so spät noch das Bürgerrecht erwarb. Daß Friedrich übrigens eine Frau aus dem landgesessenen Dienstadel nahm, stimmt ganz zu dem, was wir vorher und nachher noch von seinem Geschlechte hören.

Diese zweite Urkunde von 1416 gibt uns aber noch weitere Aufschlüsse. Es heißt da nach der Bezeichnung des Gutes Vestering weiter, „so Freder(ich) vorg(enannt) Gud in Denstmannestad to Lene holdet van deme Gesticht van Münster van wegen der Herscop vande Ahus“. Bei diesem Nachsatz muß man, wie bei einer guten Predigt, ein jedes Wort auf die Goldwaage legen. Zunächst: Er

hält das Gut zu Lehen. Das will sagen, daß er schon vor 1416 mit dem Gut belehnt war und es auch weiterhin bleibt. Das geht auch daraus hervor, daß er 1426 nochmals durch Bischof Heinrich von Mörs damit belehnt wird und daß er nicht, wie 1441 bei einem anderen Gut, ausdrücklich auf seine eigenen Rechte verzichtet. So wird sein Eheweib nur in einen Teil der Lehnsrechte eingesetzt, als Sicherung für ihren Lebensunterhalt oder, wie man damals sagte, als „Wittum“. Ferner hält er das Lehen „in Denstmannestad“, das heißt, genau in der Weise, als wenn er „Dienstmann“ wäre, als wenn er dem ritterbürtigen Dienstadel angehörte. Nun haben wir den Geburtsstand Friedrichs noch genauer umrissen, er zählt nicht zum Adel, sondern zu einem lehnsfähigen Patriziergeschlecht. Er ist also eindeutig ein Mitglied der von uns verfolgten Stammlinie. Schließlich ist bei den letzten Worten noch zu bedenken, daß die Herrschaft Ahaus erst 10 Jahre vor dieser Belehnung, 1406, in das Eigentum des Bischofs übergegangen war. So ist es höchstwahrscheinlich, daß Friedrich, der vorher in den Münsterschen Lehnbüchern nicht erscheint, schon durch die Herren von Ahaus mit Vestring belehnt wurde, daß diese alte Belehnung aber von dem Stift Münster anerkannt war und jetzt hinsichtlich seiner Frau Elseke von Diepenbrock erweitert wurde.

Es fällt auf, daß Friedrich sich erst 1418 ins Coesfelder Bürgerbuch einschreiben läßt. Seit wann er in dieser Stadt lebte, ist nicht festzustellen. Es muß aber schon einige Zeit vor 1415 gewesen sein, da in diesem Jahre schon Grundstücke vor Coesfelds Toren mit seinem Namen bezeichnet werden. Das pflegt man aber durchweg erst dann zu tun, nachdem der Besitzwechsel schon vor geraumer Zeit vollzogen wurde. Wahrscheinlich erwarb Friedrich erst so spät die Bürgerrechte, nachdem er sich endgültig entschieden hatte, ständig in Coesfeld zu bleiben und hier auch die seinem Stande zukommenden Ehrenämter zu bekleiden. Wie bei der überwiegenden Zahl der anderen Fälle jener Jahre, sind auch bei Friedrichs Eintragung ins Bürgerbuch keine Bürgen angeführt. Das ist einerseits zu bedauern. Denn ihre Namen hätten genau so wie später die der Paten und Trauzeugen in den Kirchenbüchern wichtige Hinweise für alle möglichen Beziehungen geben können. Zum andern scheinen aber Bürgschaften nur dann verlangt worden zu sein, wenn wegen der freien Geburt der Neubürger Zweifel bestanden. Da nun Friedrich als Coesfelder Grundeigentümer auch seinem Stande nach bekannt war, konnte man bei ihm auf Bürgschaften verzichten.

Von den Bürgschaften, die nun Friedrich bei Einbürgerungen in den folgenden Jahren selbst übernimmt, ist für uns die des Jahres 1430 von Wichtigkeit, da sie offensichtlich seine Verwandtschaft betrifft. Sie lautet: „Bate Ravens: und dat se Denstwylf ys sunte Anthonieses, dar hevet vor gelavet Frederick Raven vor sick und syne Erwenden“. Was dieser merkwürdige Wortlaut bedeutet, zeigen viele ähnliche Vermerke des Bürgerbuches, am klarsten einer aus 1439. Da geloben zwei Tochtermänner für ihren Schwiegervater, „bynnen Jars enen Schyn to brengene, dat he vry geborn sy offte (=oder) dat he eyn Denstman sy“. Es wird hier also die freie Geburt gleichgewertet mit dem Stande eines Hörigen. Diese, das geht wieder aus anderen Eintragungen hervor, waren meistens Schutzhörige der Kirche, von St. Paul in Münster oder von St. Peter in Köln. So erfüllte diese Schutzhörigkeit die Bedingung zur Aufnahme als freier Bürger oder als Bürgerin. In welcher Weise nun aber Friedrich mit Bate verwandt war, ist nicht zu ersehen. Wir haben sie als etwa gleichaltrig angenommen und als seine Schwester in die Stammtafel eingetragen.

Etwas klarer sehen wir bei einer anderen Nachricht, die ebenfalls Friedrichs Verwandtschaft berührt. Am 23. September 1420 tritt er in Coesfeld als Zeuge auf, und zwar als Schwager von Meime, der Witwe eines Steven Wynger. Danach muß entweder ein Bruder Friedrichs in zweiter Ehe mit dieser Meime oder er selbst mit einer Schwester Meimes verheiratet gewesen sein, das können wir nicht entscheiden. Doch wichtig ist die weitere Beziehung zu dem verstorbenen Steffen Wynger, der im übrigen 1389 als Besitzer des Brüninckhoves zu Neen bei Coesfeld genannt wird. Denn hier erinnern wir uns jener Adelheit Wynre, die 1393 mit Johann Rave in Lübeck verheiratet war und einem Essener Ratsgeschlecht entstammte. So schließt sich durch diesen kleinen Hinweis ein Ring, der unseren Friedrich in den oben behandelten Personenkreis aus Lübeck, Bielefeld und Dortmund zu Ende des 14. Jahrhunderts einbezieht und der nicht ohne Einfluß auf unsere Schlüsse über Friedrichs Herkunft bleiben kann.

Wir knüpfen nun noch einmal an die Mitbelehnung von Friedrichs Frau Elseke im Jahre 1416 an, bei deren Betrachtung wir feststellten, daß Friedrich der eigentliche Lehnsträger von Gut Vestring blieb. Im Jahre 1424 gelingt es ihm dann, mit zwei weiteren Gütern belehnt zu werden, und zwar einmal mit Lücke Konning, das auch „dat Bruickhus“ genannt wird und im Kirchspiel Gescher, Bauerschaft Harwyck, gelegen ist, und zum andern mit dem Gute Benninghove, „anders geheiten de

Schildeshove", im Kirchspiel St. Lamberti zu Coesfeld. Zugleich wird seine Frau Elseke mit der Leibzucht oder dem Altenteil auch dieses Gutes Benninghove belehnt. Am 4. Oktober dieses Jahres 1424 stirbt nun Friedrichs Lehnsherr, Fürstbischof Otto von Hoya, doch sein Nachfolger, Heinrich von Mörs, erneuert 1426 die Belehnungen mit den drei Gütern Vestring, Lücke Konning und Benninghove. Dazu tritt dann 1428 noch eine Belehnung durch den Propst von St. Mauritius zu Münster mit dem Gute Bodinhoff im Kirchspiel Lette.

Im ungeschmälerten Genuß der vier Lehngüter bleibt Friedrich, so weit wir sehen, bis 1441. In diesem Jahre nämlich wurde Johann, Herr zu Gemen, auf Bitten von Friedrich Rave, der selbst Verzicht leistete, mit dem Gute Luttiken Kunning belehnt. Mit diesem Sprossen des alten Dynastenhauses scheint Friedrich noch weiteren Geschäftsverkehr gepflegt zu haben. Denn einige Jahre später, 1445, nimmt Johann v. Gemen eine Summe von 400 rheinischen Gulden von dem Coesfelder Magister Dr. Joh. Schuckingh auf unter der Bedingung, dafür zwei Rentbriefe über je 10 Gulden zugunsten der Borkener Stiftskirche auszustellen. Zur Sicherheit verpfändet er drei freie Güter im Kirchspiel Borken. Unter den fünf Bürgen, die alle mitsiegeln, steht nach Johanns ältestem Sohn, Hinrich v. Gemen, an erster Stelle Friedrich Rave. Auf eine weitere Beziehung zu Johann v. Gemen, die vielleicht Friedrichs Verzicht und Bürgschaft erklärlich machen, kommen wir noch bei Friedrichs Sohn Florenz zu sprechen.

Es verbleibt uns noch zu berichten, daß Friedrich von 1428 an einige Zeit der Amtmann des nahe gelegenen adligen Damenstiftes zu Nottuln war, in dieser noch auf den hl. Liudger zurückgehenden Gründung also die Geschäfte eines Rentmeisters und Verwalters führte, daß er 1439 einmal als Zeuge bei dem Coesfeld benachbarten Gogericht zu Hastehausen nachgewiesen wird und daß er schließlich 1444 als Kornote beim Freigericht Flamsche erscheint. Hier wird er aber sehr viel häufiger mitgewirkt haben, da dieser Freistuhl im Besitz von Coesfeld war und auch immer von den Ratleuten der Stadt bedient wurde. Erwähnen wir noch daß Friedrich der Stadt während ihrer ungetrübten Entwicklung über zwanzig Jahre hindurch in den verschiedenen Stellungen diente und daß auch die Soester Fehde (1444 - 49) zu Ende von Friedrichs Leben trotz der kaiserlichen Acht nichts an der besonnenen Haltung des Coesfelder Rates und der ruhigen Friedenszeit änderte, so glauben wir alles beisammen getragen zu haben, was für die Beurteilung von Friedrichs Leben von Bedeutung sein könnte.

Man wird zugestehen, daß es die Mannigfaltigkeit der Zeugnisse gestattete, die Persönlichkeit Friedrichs in einem für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts ungewöhnlich klaren Umriß darzustellen. Auch über seinen Geburtsstand haben uns die verschiedenen Einzelheiten so genau unterrichtet, daß wir keine Bedenken tragen, ihn dem Ratsgeschlechte zuzuweisen, zu dem wir ja schon beim Wiederauftreten der Familie Wynger deutliche Beziehungen feststellten. Der Anschluß wird bei dem Dortmunder Zweig zu suchen sein, wobei es die Jahreszahlen wohl erlauben, den Freigrafen Gottschalk als Friedrichs Vater anzunehmen, wofür schließlich noch die Ähnlichkeit der beiden Wappen spricht. Man möchte weiterhin vermuten, daß das Geschlecht nach der Dortmunder Fehde in das Hoheitsgebiet des Bischofs von Münster abwanderte. Denn dieser stand ja im Bunde mit dem Grafen von der Mark und mag den mit Dortmund verfeindeten Raves einen sicheren Unterschlupf in seinem Sprengel gewährt haben.

Zu dieser Annahme führen uns auch die Nachrichten über eine Ministerialenfamilie v. Kückelsheim, die so oft in der Nähe des Namens Rave auftaucht, daß uns eine Verwandtschaft der beiden Geschlechter wahrscheinlich wird. Das Nächstliegende wäre, Gottschalks Frau dem Geschlechte der Kückelsheim zuzuweisen, da dadurch sich die Amtsnachfolge am einfachsten erklären ließe. Denn der Vorgänger Gottschalks auf dem Dortmunder Freigrafenstuhl war von 1346 - 57 ein Forenz (!) von Kückelsheim. Er wandte sich von hier als Freigraf nach Burgsteinfurt, wo später Friedrichs Sohn Florenz(!) Richter wurde. Etwa gleichzeitig mit dem mutmaßlichen Schwiegervater Gottschalks waren in Münster zwei Kückelsheim Freigrafen, und zwar Konrad von 1343 - 49 und Dietrich von 1360 - 76. Dann ersehen wir aus dem Münsterschen Lehnsregister, daß ein Johann v. Kückelsheim 1407 mit dem Huse to Hemessinch bei Coesfeld belehnt wird. Dieser Johann erscheint dann in der gleichen Coesfelder Urkunde vom 12. Dezember 1416 zum ersten Mal als Zeuge, in der auch Friedrich Rave erstmalig als Zeuge auftritt. Und der genannte Johann ist auch der gleiche, den Friedrich 1423 im Coesfelder Richteramt ablöst. So spricht vieles dafür, daß die beiden Vettern waren, und darum deutet letzten Endes auch diese Verwandtschaft auf die Dortmunder Herkunft Friedrichs hin.

Es bedarf nun keiner großen Anstrengung mehr, um das Cansteiner Kartenhaus zum Einsturz zu bringen. Der Canstein selbst ist - alles andere als ein Kartenhaus - eine mächtige Felsenburg im Kreise Brilon, nahe der Waldeckischen Grenze. Bei seiner zwei Täler beherrschenden Lage war er schon früh der Sitz von adligen Geschlechtern. Ein v. Canstein erscheint bereits 1267 als *consul Tremoniensis*, also als Mitglied des Dortmunder Patriziates. Er war aber noch kein Angehöriger der Raben v. Pappenheim. Denn diese werden erst 1342 vom Kölner Erzbischof, der um 1300 den Canstein erworben hatte, damit belehnt, um hier eine starke Burg als Kölner Grenzfeste zu erbauen. Der mit dem Canstein belehnte Zweig der Pappenheimer nannte sich hinfort die Raben von Canstein. Sie waren „zur gesamten Hand“, d. h. in Gemeinschaft belehnt worden, so daß schon aus diesem Grunde es keinen „einzigsten Erben“ hier geben konnte.

Es hat dann wirklich auch einmal eine Auseinandersetzung mit einem Bischof gegeben, und zwar mit dem von Minden, welchen die Brüder Friedrich und Johann v. Padberg zusammen mit den Brüdern Lippold und Rabe v. Canstein gefangen setzten. Diesen Übergriff bereuten sie aber bald und erhielten in einem Briefe des Bischofs vom 10. Januar 1388 Verzeihung. Von einem „entleibten Edelmann“ ist hierbei aber ebensowenig die Rede wie von der Flucht eines Friedrich nach „Holland“, wobei noch zu bemerken bleibt, daß Winterswyck damals noch zum Bistum Münster gehörte. An jenen Streit aber erinnert ein Kindervers, der heute noch im Hessischen gesungen wird:

Der schwarze Rab von Pappenheim,
Der saß auf seinem Miste,
Er schlug den Bischof auf den Kopp,
Ach helf ihm, Jesu Christe!

Nun wäre die Angelegenheit immer noch nicht ganz geklärt, wenn man von dem angeblichen Fluchtjahr 1411 ab einen Friedrich auf Canstein vermißte. Das ist aber nicht der Fall. Aus den Jahren 1412, 1417, 1427, 1429, 1438 und 1442 sind gemeinsame Geschäfte der drei Brüder Lippold, Johann und Friedrich Rave vom Canstein bezeugt. Und offensichtlich hat dieser Cansteiner Friedrich nicht das geringste mit seinem Coesfelder Zeitgenossen zu schaffen. Vollends sind auch die jüngeren Behauptungen aus der Luft gegriffen, besonders daß unser Friedrich schon Gograf auf dem Homborn war, da vor 1491 keine Raben auf dem Homborn nachzuweisen sind.

Wann und wo nun die Legende „vom Hause Canstein“ zuerst auftauchte, das können wir ziemlich genau ausmachen. Es geschah um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu Burgsteinfurt. Dort waren die Nachkommen des schon genannten Florenz Rave zu hohem Ansehen gekommen, Steinfurter Burgmänner geworden und hatten sich, wie wir noch sehen werden, das vollständige Cansteiner Wappen zugelegt: Im silbernen Schilde den gekrönten Rabe, der als Kleinod auf dem Helme wiederholt wird und hinter dem eine Säule mit vier schwarzen und zwei weißen Federn aufragt. Diese Cansteiner Raben können den Steinfurtern nicht unbekannt geblieben sein, da einer von ihnen um 1536 in Münster das Amt des Hofmarschalls bekleidete. Auch im hohen Domkapitel waren damals Angehörige des Hauses Canstein vertreten, wie heute noch die beiden prachtvoll geschnitzten Wappen in der Täfelung des Kapitelsaales beweisen.

So entstand die Legende etwa zur gleichen Zeit, als in Münster der Erbmännerprozeß begann, als demnach der Landadel versuchte, sich standesmäßig vom Patriziat abzusetzen, um die Vorteile der Ritterbürtigkeit nur für die eigenen Geschlechter zu nutzen. Galten bis dahin der niedere Adel und der höhere Bürgerstand als ebenbürtig, so strebte jetzt der Adel dahin, allein als stifts- und landtagsfähig zu gelten. So mußte jetzt der Bewerber eine „Ahnenprobe“ bestehen und in einer „Aufschwörung“ nachweisen, daß er von 8 oder 16 ritterbürtigen Ahnen abstammte. Im Verlauf des Erbmännerprozesses erweiterte sich die Kluft zwischen den früher Ebenbürtigen immer mehr, bis 1628 im Stift Münster durch Ritterschaftsbeschluß festgelegt wurde, daß hinfort Kinder der mit dem Patriziat geschlossenen Ehen aus dem Kreise der stifts- und landtagsfähigen Adligen ausgeschlossen werden sollten.

Diese Entwicklung führt uns zum Verständnis für den „Originalbrief“ des Friedrich v. Hövel. Weniger ein nichtiger Ahnenstolz als wirtschaftliche und soziale Erfordernisse drängten den Adel zu kleinen Korrekturen in der Ahnenreihe, und die Zeit war gutgläubig und großzügig genug, solche damals recht häufigen Schwindeleien nicht allzu sorgsam nachzuprüfen. So ward auch bald der Rolvinghof bei Ramsdorf, den Everwin Rave besaß, in eine „Ravensborg“ umgetauft, und seine

Tochter Anna, die letzte der Steinfurter Linie, brachte ihrem Manne Hermann von Hövel dieses Gut in die Ehe ein. Sie selbst erhielt in der Folgezeit den vollklingenden Namen „Anna v. Rave genannt Kanstein zu Ravensberg“! Wie nützlich die Standeserhöhung war, erwies sich aus der Aufschwörung ihres Enkels Dietrich Wilhelm v. Hövel, die dieser, wie schon erwähnt, bei der clevisch-märkischen Ritterschaft 1677 eingab.

Auf einem doppelten Schwindel ist dann die Adelsbestätigung aufgebaut, die der eben zum König erhobene Friedrich I. von Preußen am 8. Juni 1702 einem seiner niederrheinischen Beamten erteilte. Ein Gottfried Wilhelm Raab, klevisch-märkischer Amtskammerrat, gestorben in Kalkar 1715, verstand es glaubhaft zu machen, daß sein Urgroßvater Johann Raab, Bürgermeister zu Orsoy, mit dem Richter Johann Rave zu Kloppenburg, der unserem Geschlechte angehört, identisch sei. Auf der Stufenleiter unseres Stammbaumes kletterte er nun weiter bis zu Friedrich, mit dem er dann den zweiten, durch „Originalbrief“ beglaubigten Sprung zu den Cansteinern hinüber tat. Wie wenig ernsthaft man in Berlin diesen Nachweis prüfte, zeigt der Umstand, daß man an dem erdichteten Beglaubigungsort „*Castrum Ravensberg apud Apolloberg*“ keinerlei Anstoß genommen hat. Nach dem *Nederlands Adelsboek* blüht das Geschlecht der *Jonkheeren van Raab van Canstein* noch in Holland weiter.

So ist auch die Beweiskraft dieses wichtigen Dokumentes zergangen, wiewohl es ein königliches Testat trägt. Und man wird ihm nicht nachtrauern. Denn an die Stelle der vagen, wenn auch durch die Jahrhunderte fast geheiligten Überlieferung der Abkunft von den ritterbürtigen Namensvettern auf dem Cansteine ist eine aus sicherer Quellengrundlage entwickelte Überzeugung getreten, die uns mehr Ehre einträgt als der Glaube an eine aus ungeklärten Gründen erfolgte Standeserniedrigung. Außer dem ernstlich erst nach dem Aussterben des Steinfurter Zweiges erfolgten Vorstoß ist auch nie ein Versuch unternommen, das angeblich verlorene Adelsprädikat zurückzugewinnen, obgleich in der Barockzeit, als dies unschwer zu bewerkstelligen gewesen wäre, zwei Söhne Georgs in unmittelbare Nähe des Landesfürsten wirkten. Der bevorrechtigte gehobene Bürgerstand galt auch damals noch als ein kostbares ererbtes Familiengut, das man in Ehren hielt.

Das 15. Jahrhundert

Quellenmäßig wohlbegründet ist somit die Herkunft und die Persönlichkeit Friedrichs aus der VIII. Stammfolge, des ersten dieses Namens, offengelegt. Dadurch haben wir eine sichere Grundlage für die weitere Betrachtung des 15. Jahrhunderts gewonnen. Es ist jenes Jahrhundert, das als der Niedergang, als der Herbst des Mittelalters gilt, das schon zu Anfang mit dem Konzil zu Konstanz und der Verbrennung von Hus die schweren Glaubenskämpfe ankündigt, die hundert Jahre später in Deutschland ausbrechen, das um die Jahrhundertmitte durch die Erfindung der Buchdruckerkunst der neuen Zeit den Weg bereitet, zugleich aber mit der Eroberung Konstantinopels die gefährliche Bedrohung des Reiches durch die Türken nach sich zog, und das schließlich an seinem Ende, als unser Geschlecht seine eigenartige Wanderzeit beschließt, durch die gleichzeitige Festigung der französischen Monarchie, die Vertreibung der Araber aus Spanien, die Entdeckung Amerikas und den Regierungsantritt Maximilians, des letzten Ritters, das Ende der mittelalterlichen Welt bedeutet.

Die Spreu unter den mannigfachen Namensnennungen dieses Jahrhunderts beginnt mit einer Stadthagener Bürgerfamilie, die 1382, 1407 und 1426 einen Henneke, 1460 einen Hans, dann noch 1524 und 1535 einen Johann Raven ausweist. 1409 studieren in Köln die beiden Kleriker Conrad Raven aus Kempen am Niederrhein und Hildebrand Raben aus Breckerfeld bei Hagen. 1421 lebte in Soest ein Dominikaner Henrich Raven. Zur Warburger Gruppe zählen wohl 1418 der Waldecker Freigraf Coerd Rave, 1435 der Sendpropst in Brakel Bertold Raven und 1491 Catharina Rave im Benediktinerinnenkonvent zu Willebadessen. 1472 gibt es einen Bürger Cord Rave in Göttingen, 1476 und 87 einen Johann Rave de Sege oder de Segeren in Köln und 1500 ebendort einen Werner Rave. Auch ein neues Adelsgeschlecht taucht jetzt auf, und zwar in holländisch Limburg. Aus ihm wird 1436 ein Johann Rave von Zeutendael in Maastricht eingebürgert. Andere Mitglieder erscheinen später auch in Aachen, und aus dem 17. Jahrhundert hören wir, daß eine Tochter dieses Geschlechtes einen v. Galen auf Ermelinghof zum Gatten hatte. Schließlich sei noch auf einen Teppichwirker Jan de Rave in Brüssel aufmerksam gemacht. Wahrscheinlich hing dieser mit einem Geschlecht van oder de Rave zusammen, von dem ein Zweig auf Haus Umby bei Maastrich saß, aber ein ganz anderes Wappen als wir führte. Herr Anton Schulte aus Beckum teilte mir (Wilhelm Rave) schließlich noch verstreute Raven aus der Mitte des 15. Jahrhunderts mit, die er im alten Archiv zu Beckum Akten II B, 2 u. 3, ausfindig machte: ein Johann, ein Diderich mit Frau Grete und ein Godeke mit Frau Else. Die beiden letzten Namensträger (Vater und Sohn?) besaßen ein Haus auf der Weststraße in Beckum, doch war nichts Näheres über sie auszumachen.

Sehen wir nun zu, was uns in diesem Jahrhundert an Nachrichten zuströmt, die allem Anschein nach unser Geschlecht betreffen. Schon im Jahre 1393 siegelt ein Hinrich Ravene eine Urkunde im Archiv des Hauses Egelborg, und um die Jahrhundertwende begegnet uns ein Loede (spr. Lode = Lodewig) Rave, und zwar in zwei Urkunden, die merkwürdigerweise nur zwei Tage auseinander liegen das erstemal am 31. August 1400 als Gerichtsmann in Stadtlohn und darauf am 2. September 1400 als Kornote bei einem Kauf Heinrichs von Gemen. Das erste Erscheinen unseres Namens im Westmünsterland legt es uns nahe, die beiden den Dortmunder Flüchtlingen zuzurechnen und sie versuchsweise als Gottschalks Brüder oder Vettern einzuordnen. Von einem von ihnen könnten dann jene beiden Kleriker abstammen, denen wir 1416 begegnen. Damals schenkte ein Geistlicher Johann Rave seinem Bruder Heinrich, einem Mönche im Wilhelmitenkloster Groß-Burlo, eine Rente von 3 Deventer Gulden aus den Gütern tor Beke im Kirchspiel Aalten. Groß-Burlo im Kreise Borken und das benachbarte Aalten in der Grafschaft Gelderland liegen nahe genug bei Egelborg und Stadtlohn, um die vorgeschlagene Einordnung dieser ersten Westmünsterländischen Abzweigung wohl als berechtigt erscheinen zu lassen. Fesselnder ist das Wiederauftauchen der Raven in der Landeshauptstadt, nachdem hier die Urkunden während 203 Jahren geschwiegen haben. 1425 sind bei einem Rentenverkauf aus einem Hause in der Hollenbeckerstraße Gerlach by de Scharnen und Evert Raven Bürgen und 1440 ist derselbe Evert zusammen mit den Erbmännern Gert Kleyhorst und Bern von Remen Vormund über Christian Wozenesen. Aus dem Jahre 1433 erwähnt das Rote Buch der Gilden dann einen Rave, Amtmann des Zisterzienserinnenklosters Agidii, der von

einem anderen münsterschen Bürger blutig gestochen wird. Wir können wohl voraussetzen, daß es sich hier wieder um Evert handelt, und erinnern uns dabei, daß die allererste Nachricht über Tidericus Corvus von 1220 das gleiche Agidiikloster betraf, das auch jetzt bei dem ersten spätmittelalterlichen Wiederauftreten der Raves in Münster eine Rolle spielt.

In der Zwischenzeit hatte sich jedoch das Gesicht Münsters erheblich verändert. Die prächtigen Werke der Gotik waren errichtet, das Rathaus vollendet, die Kirchen Überwasser, Martini und Lamberti, der Turm und das Chor von Ludgeri, das Minoritenkloster entstanden, die Straßen mit Bürgerhäusern und festen Steinwerken ausgebaut und die Märkte mit neuen stolzen Bogenhäusern geschmückt. Im Stadtreich herrschte aber bis auf einzelne Ausnahmen noch der geschlossene Kreis der Erbmänner, wengleich hier ein neu zu Ansehen gelangter Bürgerstand, ein aus reich gewordenen Kaufleuten, besonders aus Tuchhändlern gebildetes „Honoratiorentum“, sich langsam Geltung zu verschaffen suchte. Hier ist nun anzumerken, daß Evert 1440 zusammen mit zwei Erbmännern als Vormund auftritt, daß demnach seine ständische Eigenschaft als bevorrechtigter Bürger anerkannt worden zu sein scheint. So dürfen wir ihn mit gutem Recht als Mitglied unseres Stammes aufführen, und wenn man dazu bedenkt, daß Friedrich als Amtmann des Damenstiftes Nottuln zeitweise eine ganz ähnliche Stellung bekleidete wie Evert, so kann man ihn auch für seinen Bruder halten. Dann wäre es auch möglich, Friedrichs Schwägerin Meime, die Witwe des Steffen Wyngre, dem Evert als Frau beizugeben.

So wäre also außer nach Stadtlohn und nach Coesfeld noch ein dritter Zweig in die alte Vaterstadt zurückgewandert, ein Zweig zudem, der hier einige Zeit weiterblüht. Denn in der Nachricht von 1440 wirkt als Bürge für die Vormundschaft ein Johann Rave mit, von dem noch bekannt wird, daß er in der Hollenbeckerstraße wohnte. Weiterhin ist am 4. Oktober 1480 ein Johann Rave zusammen mit Wilhelm Grüter Zeuge, als Heinrich Kolde die alte Drostensche Besitzung in Überwasser an den Edelherrn von Steinfurt verkauft. Schließlich ist vor dem Jahre 1500 ein Lubbert Rave Pfarrer der früheren Jakobikirche auf dem Domplatz und stiftet hier eine Fastenandacht. Es sind hier wieder mehrere Möglichkeiten der Verwandtschaft gegeben. Als die nächstliegende will uns scheinen, den ersten Johann als Everts Sohn und den zweiten Johann zusammen mit Lubbert als seine Enkel anzuführen. Auf diese Weise ordnet sich wenigstens der münstersche Zweig zwanglos in die Jahreszahlen der übrigen Stammfolgen ein.

Wir untersuchen jetzt den Hauptstamm, Friedrichs Nachfahren. Die alten Stammbäume weisen ihm zwei Söhne zu, Florenz und Henrich. Georg fügte, wie schon gesagt, mit späterer Handschrift noch zwei weitere hinzu und der Nachweis der Familie Raab noch als dritten einen Ortwin. Nun finden wir in den Quellen wohl die beiden Erstgenannten bestätigt, nicht aber die Zugefügten. Dagegen müssen wir Friedrich noch einen dritten Sohn namens Lambert zusprechen. Denn am 20. Dezember 1429 wird auf der Kölner Universität eingeschrieben: Lamb. Raven de Cosfeldia, und zwar als stud. artium, wie damals ein Student der Rechte bezeichnet wurde. Da zu jener Zeit kein anderer Rave in Coesfeld erwähnt wird als eben Friedrich, muß Lambert schon sein Sohn sein. Nun wird 1481 ein Lambert Raiwer als Freigraf in Gemen genannt. Obschon gerade die Beziehung zu Gemen es nahelegen würde und auch der Name in der Urkunde sehr undeutlich geschrieben ist, mögen wir die beiden 52 Jahre auseinander liegenden Nachrichten nicht auf die gleiche Person beziehen, so daß die Kölner Einschreibung das einzige Zeugnis von Lamberts Leben bleibt.

Bei der Wahl der Vornamen wurde vorzugsweise auf die Eltern oder die Großeltern väterlicher und mütterlicherseits Rücksicht genommen. Hatte man Beziehungen zu einem Mächtigen oder gar zum Landesherrn, so wurden auch diese gern zum Gevatter gebeten. Zur Zeit der Geburt von Friedrichs Kindern war Otto von Hoya von 1392 bis 1424 Fürstbischof von Münster. Doch wurde nach ihm keiner der Söhne Friedrichs genannt. Bei Lambert ist wahrscheinlich der Patron seiner Pfarrkirche, der Lambertikirche in Coesfeld, namengebend gewesen. Der Vorname von Friedrichs zweitem Sohn Henrich war aber fast wie Johann so allgemein gebräuchlich, daß es schwerfällt, hier Mutmaßungen auszusprechen. Vielleicht erhielt er den Namen nach seinem Großvater mütterlicherseits der, wie wir gleich sehen werden, wohl Heinrich von Depenbroke hieß. Seltener war der Name Florenz, der auch in den Formen Florentius, Florentin, Floriken und Flörken üblich war. Der Bischof Florenz von Wevelinghoven kann seine Pate nicht gewesen sein, da er schon 1364 bis 1379 regierte, also sicher weit vor der Geburt von Friedrichs Sohn. So ist die schon ausgesprochene

Vermutung wohl berechtigt, daß der Dortmunder Freigraf Florenz von Kückelsheim sein Großvater war.

Über den früher schon erwähnten Florenz Rave, den Ahnherrn jener mit Hermann von Hövel vermählten Anna, liegen recht zahlreiche Belege vor, und wir haben das Glück, daß der verdiente Burgsteinfurter Geschichtsforscher Karl Döhmann sich schon eingehend mit ihm befaßt hat. Freilich nimmt er über den Ursprung des Geschlechtes der „Herrn von Raven“ die Cansteiner Legende hin und zählt es irrtümlich zu den Bentheimischen und Ottensteinschen Familien, die seit 1435 durch den Grafen Everwin nach Burgsteinfurt verpflanzt seien. In Wirklichkeit hat Florenz, der 1427 zum ersten Male als Knappe genannt wird und 1431 Bürge in einer Verkaufsurkunde ist, seine Jugend in Coesfeld und seine ersten Mannesjahre wohl in Nottuln verlebt, um dort die schon von seinem Vater versehene Stellung eines Stiftamtmannes zu bekleiden. Er wird hier von 1440 bis 1444 als „onse man“, „onse amptman“ und „onse mareschalck“ aufgeführt, während er in Burgsteinfurt erst seit 1449 erscheint.

Eine sehr aufschlußreiche Kundschaft vermittelt uns Döhmann aus dem Jahre 1430. Damals verzichtete Heinrich von Depenbroke, Heinrichs Sohn, auf das Steinfurtische Lehngut Hermeling im Kirchspiel Losser - heute jenseits der holländische Grenze zwischen Enschede und Bentheim gelegen - und zwar zugunsten von Floriken Rave. Hier haben wir einen weiteren Beleg dafür, daß Elseke von Diepenbrock Friedrichs Frau gewesen sein muß. Denn der Verzicht auf ein Lehen bedeutet immer ein großes Entgegenkommen gegenüber dem neuen Nutznießer, das nur bei naher Verwandtschaft zu erklären ist. Darum vermuten wir in Heinrich dem Jüngeren Elsekes Bruder und in Heinrich dem Älteren ihrer Vater, die im übrigen Döhmann für Angehörige einer Nienborger Burgmannsfamilie hält.

Hiermit in Zusammenhang müssen wir Georgs Aufzeichnung über Flörken untersuchen. Er schreibt: „Florentz hat sich an des Edlen Herrn Johann van Gemen Ritterhof begeben und an wolg. Hern natorlichen Dochteren sich bestadet (= verheiratet); darmit *in dotem* (= als Mitgift) überkommen den Rolvinghoff *sub reluitione 600 flureorum* (= unter Wiedereinlösung von 600 Gulden) bey Ramsdorf neben anderen Guetern“. Die öfter schon genannte *curtis dicta Rolevinchhof* ist schon 1319 als Haupthof und Lehngut der Herrschaft Steinfurt bezeugt. Es waren damals und das ganze 14. Jahrhundert hindurch die Herrn von Berntvelde damit belehnt. Ihnen folgt als Lehenträger ein Sweder van Depenbroke, der das Gut erhielt, als nach einem Vertrag vom 23. Juni 1422 Graf Everwin von Bentheim und Steinfurt das Eigentum und die Lehnsrechte des Rolvinghofes gegen solche von vier Höfen in den Kirchspielen Heek und Loen vertauschten, die den Edlen von Gemen gehört hatten. Heinrich III. von Gemen (1370 - 1424) und sein Sohn Johann II. (1424 - 1455) waren damit also die Lehnsherrn des bedeutenden Besitzes geworden.

Der neue Lehnsträger Sweder van Depenbroke gehörte, wie Schmeddinghoff annimmt, ebenfalls der Nienborger Linie an. Möglicherweise war auch er ein Bruder der Elseke und hatte das Gut für 600 Gulden verpfändet, die Florenz bei der Übernahme wieder einlöste. Es wäre dann eine naheliegende Annahme, daß die Belehnung Flörkens zur gleichen Zeit vollzogen wurde, als er, wie die Stammbäume melden, eine natürliche Tochter Heinrichs von Gemen heimführte und als weiter Friedrich Rave zugunsten Johanns von Gemen auf das Lehen Luttiken Kunning verzichtete, wie wir schon hörten. Sollten alle diese Ereignisse auf eine zusammenhängende Abmachung zurückzuführen sein, so müßten wir sie in das Jahr 1441 setzen, in dem der Verzicht Friedrichs stattfand.

Aus dem Lehenbuche und den Urkunden des fürstlichen und städtischen Archivs zu Burgsteinfurt hat dann Döhmann, ohne immer die Quellen anzugeben, ermittelt, daß Flörken von 1449 bis 1458 Richter dieser kleinen Residenz gewesen ist. Auch rückte er hier zu der Stellung eines Steinfurter Burgmanns auf. Der Burgmannshof lag auf dem Grunde des Gymnasiums Arnoldinum an der Wasserstraße und führte seitdem die Namen „Ravenshof“ oder „Ravenshaus“. Das Burglehen bestand aus dem Zehnten über das Wüstenhaus und das Könningshaus in der Bauerschaft Veltorpe, dem Wackershaus in der Bauerschaft Hollack, welches früher eingetauscht war für Hermeling, dem Zehnten über zwei Erben im Kirchspiel Stadtlohn, Bauerschaft Wentfelde, nämlich Sickinch und Bennkinch, über zwei Erben im Kirchspiel Heek, Bauerschaft Atloe, nämlich Theißingk und Schmeddingk, endlich aus dem Hundelohe im Kirchspiel Welbergen.

Wie man sieht, war das Burglehen sehr reich ausgestattet, und wenn man dazu bedenkt, daß die Burgmannhöfe sonst nur dem Adel vorbehalten waren, so erkennt man daraus, welche großartige Stellung Florenz sich erworben hatte. Vielleicht war der Einfluß der Herrn von Gemen daran nicht unbeteiligt. Döhmann glaubt auch, daß ihm die Familie seiner Mutter dazu verholffen habe, da ein

Gerd von Depenbroke von 1379 bis 1444 Steinfurter Burgmann gewesen sei und als Flörkens Vorgänger angesehen werden könne, nachdem inzwischen noch ein Wennemar von Heiden das Lehen innegehabt habe. Zu den Einkünften aus den Lehngütern kamen noch die Gebühren seines Richteramtes.

An einer seiner Urkunden von 1455 ist noch sein Siegel erhalten, das den nach rechts gewandten Raben mit der Umschrift FLORENTIN RAVEN zeigt. Nach einem Zusatz Nünnings zu einem alten Stammbaum wird Floryken raven 1455 als *armiger* aufgeführt. Auch Döhmann bezeichnet ihn und seine Nachkommen als Knappen. Zwei Urkunden von 1451 und 1457 bewahrt das Stadtarchiv zu Burgsteinfurt und eine von 1475 Haus Welbergen. Bei der Eheberedung 1458 vor Arnold, Grafen zu Bentheim und Herrn zu Steinfurt, mit Katharina von Gemen und Wevelinghofen erscheinen neben den gräflichen Verwandten auch zwei Steinfurter Burgmannen unter den Heiratsstiftern (Hillixluden), nämlich Coep von Godelinchem und Floriken Raven. 1466 wird Floriken als verstorben bezeichnet, nachdem er am 3. Februar 1460 noch zusammen mit seinem Sohne Everwin einen Kamp erworben hatte.

Dieser Everwin, der hier 1460 zum ersten Male genannt wird, scheint Flörkens einziger Sohn gewesen zu sein. Seinen Vornamen erhielt er nach seinem Lehnsherrn, dem reichsunmittelbaren Grafen von Bentheim zu Steinfurt, in dessen Familie der Name erblich war und der seit 1435 Gisberta von Bronkorst, die Erbin der Solms-Ottensteinschen Güter, zur Gemahlin hatte. Daher ist auch zu erklären, warum unser Everwin Burgmann zu Ottenstein und Burgsteinfurt wurde. Als Richter wird er nicht hervorgehoben, und er ist auch nur einmal zusammen mit dem Knappen Sundag von Münster als Bürge bei einem Verkauf des Steinfurter Burgmanns Berndt von Langen 1477 genannt. Es sieht so aus, als ob er in den siebziger Jahren in Geldverlegenheiten gesteckt hätte. Denn 1472 verkauft er eine Rente an die Deutschordenskommende zu Burgsteinfurt, 1473 an das Stift Metelen und 1474 an Eva, Witwe des Coesfelder Bürgers Johann der Achter. Hierfür spricht auch die Urkunde 395 auf Haus Engelborg: „Eeverwin Rave zum Rolevinckhove zu Ramsdorf und Anna seine Hausfrau von dem Nienhove, bekennen, sie würden den Burgmann Hermann von Hövell zum Ottenstein schadlos halten, weil er sich für sie um 400 Kurfürsten- und 100 Reichstaler bei dem Burgmann Goswin von Raesfeldt zu Nienborg und Jaspara von Wullen verbürgt hatte. Im Jahre 1484 wird Everwin als verstorben gemeldet.

Um den Faden nicht zu verlieren, wollen wir gleich die Steinfurter Linie bis zu ihrem Aussterben weiter verfolgen, auch wenn sie noch das ganze 16. Jahrhundert ausfüllt. Die Nachfolge ist jedoch nicht so durchsichtig wie bisher. Vor allem werden nun auch die Namen Florenz und Everwin bei diesem Zweig üblich, so daß wir uns jetzt genötigt sehen, die Ordnungszahlen der Geschlechtsfolgen beizufügen, auf die wir bisher verzichten konnten. Beginnend mit *Tidericus Corvus* I 1 bezeichnet die Stammtafel den ersten Burgsteinfurter als Florenz IX 2 und seinen eben behandelten Sohn als Everwin X 3. Auch Döhmann hat sich nicht ganz zurechtgefunden, in dem er zwei der nachfolgenden Everwine als eine Person ansah. Denkt man sich aber zu einem jeden das wahrscheinliche Geburtsjahr, so erhellt, daß man in den zwei Jahrhunderten mit fünf Generationen nicht auskommt und noch eine sechste dazwischenlegen muß. Unter den älteren Aufstellungen ist die von Georg die klarste. Er war ja auch ein Zeitgenosse jener glorreichen Anna und kann für das 16. Jahrhundert als glaubwürdig gelten. Im Anfang läßt er aber Everwin X 3 aus, so daß auch er nur fünf Generationen zählt. Hören wir ihn selber:

(Florentz) „gezeuget einen Shon Florentz imgleichen nach seinen Uhrhergken genannt, welcher sich verheiratet an Einer van der Korten. Gezeuget Everwein und Heinrich, welcher whansinnig gestorben. Everwein aber verheyratet an einer natorlicher van Deipholt, gezeuget Arndt und Everwein. Arndt jung gestorben. Everwein sich verheyratet an Anna van Niehoff, gezeuget eine Einige Tochter, auch Anna genannt, welche vermehlet an Hermansen van Hovel, itz Erbgesessenen auf dem Rolvinghoff, gezeuget veile Kinder“. Hier ist das Wort „Uhrhergken“ schwer zu deuten. Sollte es von Urherrchen = Ahnherrn herkommen und sollte das „imgleichen“ = gleichfalls darauf hindeuten, daß er geradeso wie der vorgenannte Florenz nach einem Ahnen gleichen Namens benannt sei? Dann hätten wir noch einem Hinweise dafür, daß Florenz von Kuckelsheim der Großvater Friedrichs VIII 4 gewesen ist. Sieht man nun von der Auslassung Everwins X 3 ab, so finden wir sowohl nach Döhmanns Forschungen wie durch eigene Funde manches von Georgs Aufstellung bestätigt, so daß wir seine Angaben zur Ergänzung des Quellenstoffes wohl verwerten dürfen.

Nach dem Tode Everwins X 3 wird 1484 über seine Kinder ein Gerd von Scheven „Mumbar“ oder Vormund. Dieser war Steinfurter Richter und Bürgermeister und wohl mit den Raven verwandt. Döhmann vermutet, daß seine Frau Evert oder Everharde eine Schwester von Everwin X 3 war. 1511 verzichtete sie zugunsten des Stiftes Metelen auf das Erbe Deitmarink im Kirchspiel Winterswyk. Sollte dies auch eine alte Diepenbrocksche Erbschaft sein, da ja doch Elseke dorthier stammte? Die Waisen waren Everwin XI 3 und Florenz XI 2. Der erstere wird 1500 im Einkünfteverzeichnis des Martinistiftes zu Münster genannt, wohin er 8. sol. aus dem Lehngut Dunow zu zahlen hat. 1524/25 wird er nach dem Lehnregister mit dem Gute Vestring belehnt. So ist dieses Gut, dem wir 1416 zuerst begegneten, so lange im Besitze des Geschlechtes geblieben, und wir werden ihm noch öfter begegnen. Als Frau Everwins XI 3 erscheint eine Fie oder Sophie, die Döhmann auch für eine von Scheven hält, und zwar für eine Tochter des vorgenannten Gerd und der Everharde. Sie würde dann ihren Vetter geheiratet haben. 1557 wird sie als verstorben bezeichnet.

Der Bruder Florenz XI 2 ist wohl der ältere der beiden und nach seinem Großvater genannt. Die erste Kunde über ihn erhalten wir aus dem Jahre 1486: Lyse von Münster, Küsterin zu Nottuln, gibt dem Florke Raven eine Rente frei. Wahrscheinlich handelt es sich bei dieser Rente um eine sichere Einnahme, die er von seinem Großvater oder seinem Urgroßvater geerbt hat, die ja beide Amtmänner in Nottuln waren. Jetzt will er sie mit Erlaubnis des Stiftes verkaufen, um bar Geld in die Hand zu bekommen. Nach Döhmann wird er 1487 und 1494 als Burgmann belehnt und als Knappe bezeichnet. Im Jahre 1499 mußten bei der Eheberedung zwischen dem Grafen Eberwin II. von Bentheim und der Gräfin Adelheid von Hoya außer drei Lehnsleuten je acht Burgmannen von Steinfurt und Bredevoort sich für den Brautschatz und seine eventuelle Zurückstattung verbürgen. Unter den Steinfurter Burgmannen wird dabei Floryken Rave an erster Stelle genannt. Die Bürgen versprachen, nach geschעהener Mahnung ein jeder mit einem guten Manne und sechs reisigen Pferden in Vechta oder Kloppenburg einzureiten. Wenn sie dann vierzehn Tage in einer Herberge gezehrt hätten, ohne daß die Gräfin Adelheid wegen ihrer Forderung befriedigt wäre, so möchten ihre Brüder die Summe von den Bürgen eintreiben. Graf Eberwin versprach jedoch seinen Burgmannen dabei, daß er sie wegen ihrer Bürgschaft vollständig schadlos halten würde. Er wollte es also nicht darauf ankommen lassen, daß 160 Männer 14 Tage lang auf seine Kosten ein gutes Leben führten.

Georg läßt Florenz XI 2 mit einer van der Korten verheiratet sein. Als er 1515 stirbt, wird wieder ein Gerd von Scheven der Vormund seiner Kinder. Es ist dies wohl ein Sohn des schon genannten Gerd. Er erreicht es, daß er als Vormund „von Floreken Raven nagelaten Kinderen“ mit dem Gute Vestring belehnt wird. Die hinterlassenen Kinder von Florenz sind wieder zwei Söhne, und zwar Heinrich, der wahnsinnig stirbt, und Everwin XII 2. Dieser und Heilwich wechseln 1545 mit einer Witwe Kuckelsheim Leute, d.h. sie tauschen wegen irgendwelcher Gründe Eigenhörige aus. Heilwich aber war, wie wir nachher noch sehen werden, der Vorname seiner Frau, die nach Georgs Aufzeichnung eine natürliche Tochter aus dem Geschlechte der Grafen von Diepholt war. 1546 erscheint Everwin XII 2 als Lehnsmann und 1555 wird er wieder mit unserem Gut Vestring belehnt. Hierzu muß man wissen, daß Arndt von Scheven, der Enkel und letzte Nachkomme des erstgenannten Gerd, 1554 gestorben war und das Gut wohl gegen den Einspruch Everwins so lange in Besitz gehalten hat. Denn um die Schevensche Erbschaft erhob sich nach dem Tode Arndts, der als Vetter Everwins XII 2 bezeichnet wird, ein lange Streit, der erst 1579 zugunsten der nachfolgenden Raven entschieden wird.

Diese Folge bestand nochmals aus zwei Söhne, Everwin XIII 1 und Arndt XIII 2. Nach Georg ist Arndt jung gestorben und blieb sicherlich ohne Kinder. Bei seinem Tode war er aber schon großjährig. Denn 1564 kommt die Witwe des seligen Everwin Raven und ihr „selbstmündiger Sohn“ Arndt Raven vor. Heilwich erscheint 1572 nochmals als Mutter Everwins XIII 1, der 1568 wiederum mit Gut Vestring belehnt wird, 1569 als Zeuge in einer Lehnurkunde des Grafen von Bentheim zu Steinfurt erscheint, 1574 mit dem Grafen Jobst von Holstein zu Gemen zwei eigenhörige Mädchen namens Styne Swyтынck und Greite Leyffтынck austauscht, 1579 nach langem Erbschaftsstreit die Schevenschen Lehen erhält, 1583 noch einmal zu Ramsdorf nachgewiesen wird und vor Februar 1584 gestorben ist. Im Jahre 1577 vermählte er sich mit Anna von Neuhoff aus Rhade, einer Wasserburg an der Volme im Kreise Altena. Ihr Vater Volmer von Neuhoff war 1560 Pfandinhaber des Drostenamtes Neuenrade. Sie gehört dem gleichen Geschlecht an wie jener abenteuerliche Theodor von Neuhof, der 1686 auf Burg Pungelscheid im Lennetal geboren wurde, sich 1736 zum König von Korsica ausrufen ließ, doch später arm und elend in London starb.

An mehreren der genannten Urkunde sind Siegel Everwins XIII 1 erhalten, und zwar, wie der Bildband zeigen wird, ein schlichteres und dann ein großartiges, von dem wir schon in dem Abschnitt über Friedrichs Herkunft sprachen und das bis in die Einzelheiten das Cansteiner Wappen mitsamt dem Helmkleinod nachahmt. Im übrigen geht aber aus den Quellen nicht hervor, daß Everwin den Anspruch auf die Führung des Cansteiner Namens und des Adelsprädikates erhoben hätte. Jedoch nennt er sich „Everwyn Raven zu Rolevynck“. Dies deutet darauf hin, daß er Eigentümer jenes Hofes wurde, mit dem einst sein Vorfahr Florenz IX 2 belehnt gewesen ist. Die Steinfurter Raven blieben damals nicht lange im Lehnsbesitz. Denn 1470 wird ein unehelicher Sohn Heinrichs IV. von Gemen mit dem Hause „Rülving“ im Kirchspiel Ramsdorf ausgesteuert. Nach hundert Jahren sitzen nun wieder die Raven darauf, doch wie es scheint, diesmal nicht als Lehnsträger, sondern als Eigentümer. Denn 1660 verkaufen der Sohn des genannten Friedrich von Hövel und dessen Frau Elisabeth von Galen dem Hugo von Schuren den adeligen Rittersitz Rolvinghoff oder Ravensborg als *allodial*, d. h. freies Eigentum. Auch würde die Bezeichnung „Ravensborg“ nicht üblich geworden sein, wenn sie Everwin nicht als echtes Eigen erworben hätte.

Sollte dies alles zutreffen, so wäre auch eine Familienüberlieferung folgenden Wortlauts zu verstehen: „1584 Amt Ahaus auf dem Brahm wird Edwardwin Rave mit dem Adligen zum Landtag verschrieben“. Einen Beleg hierfür habe ich noch nicht gefunden und auch noch keine Anhalt dafür, daß der Rolvinghoff ein landtagsfähiges Rittergut war. Da sein Verkaufspreis 1658 mit 10400 Reichstalern angegeben ist, liegt seine Landtagsfähigkeit durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Doch bleibt eine Berufung Everwins zweifelhaft, einmal weil er vor 1584 gestorben war und da er persönlich nicht zu den Ritterbürtigen gehörte. Jedoch werden der Erwerb des großen Gutes, die ehrenvolle Stellung eines Steinfurter Burgmannes und die wiederholte Vermählung mit Töchtern aus den heimischen Adelsfamilien bei den Angehörigen des Steinfurter Zweiges wohl den Ehrgeiz zur Standeserhöhung geweckt und die Abkunft aus dem Hause Canstein ihnen eingegeben haben. Das einzige Kind Everwins ist Anna Rave XIV 2, die um 1580 geboren wurde und 1607 ihrem Manne Hermann von Hövel außer dem „Ravenhaus“ und dem Burgmannlehen zu Burgsteinfurt auch die „Ravensborg“ einbrachte. Die Gründe, warum die Nachkommen Hermanns die Cansteiner Legende als ausgemachte Tatsache hinstellten, haben wir schon dargelegt.

War die Geschichte des Burgsteinfurter Zweiges genügend unterbaut, so steht es mit den Nachrichten über den Hauptstamm vorerst nicht so günstig. Sehen wir zunächst wieder zu, was Georg darüber zu melden weiß: „Heinrich hat sich bestadet an einer van der Korten zu Gemen. Darbey gezeuget zwo Soene und zwo Doechter, als Conradt, bestadet an einer von Bermtloe, gezeuget eine Dochter Marie, ahn Johan Kamphauß zu Cosfelt verheyratet, gezeuget Cordt, welcher Richter zu Cosfelt jhemerlich und uber Recht umbkommen. Reiner in Frankreich bleiben (= gefallen), und veir Doechter, derer zwo an Peter und Cordt Raethorn Gebruederen, die dritte an Cordt de Roede van Heckeren, die veirte an Johan Schroeder bestadet. Ortwein aber, Henrich(s) Shon und Conradts Bruder, hat sich am Bischofflichen Hoff zu Münster begeben und van den Herrn Bischoffen Henrico tertio van Swartzenberg das Gogericht zum Homborn und aufm Braem umb das Jhar 1490 erworben. Seine erste Hausfrawe eine van der Marck zu Ottenstein ohne Leibserben verstorben. Aber darnach in zweiter Ehe mit Belen van Wanscherin gezeuget:“ usw.

Friedrichs Sohn Heinrich IX 3 wird auch in allen Stammbäumen als Fortsetzer des Hauptstammes ausgeführt. Seine Frau wird dort aber nicht van der Korten, sondern de Korte genannt und einmal als Tochter des Drostens zu Gemen bezeichnet. In der Tyrellschen Chronik befindet sich eine Stammtafel des im Kreise Borken ansässigen Geschlechtes de Korte. Als Ahnherrn nennt sie einen Goswin de Korte, des seligen Maes Sohn, aus dem Jahre 1456. Es erscheint als wohl möglich, daß dieser Maes der Gemener Droste war und daß Goswin als Bruder unserer Ahnfrau angesehen werden kann. Die Quellen brachten aus dieser Zeit bisher nur zwei Nachrichten über einen Heinrich Rave, die sich wahrscheinlich noch nicht einmal auf dieselbe Person beziehen. Nach dem Lehnbuch der Herforder Äbtissin Margarete von Gleichen beerbt 1440 ein Hinrich Raven seine Schwester Aleken, Frau des Gerhard Ryntelen in Herford. Die nahe Lage Herfords bei Bielefeld und der Vornamen Aleken (= Adelheid) der Schwester, die nirgendwo als Friedrichs Kind vorkommt, aber eine Beziehung zu Adelheid Wynre nahelegt, führen uns dahin, die Geschwister als Hinrich IX 5 und Aleken IX 6 der Bielefelder Linie anzuschließen. So bleibt als einziges Zeugnis für Heinrich XI 3 eine alte, im Familienarchiv befindliche Abschrift aus einem Wechselbuch des Stiftes Vreden, wonach im Jahre 1449 ein Jakob Pijl mit Hijnrijck Raven einen Hörigen wechselt und ihm gleichen Jahre noch

mit demselben Henrico Raven ein Wechsel zwischen den Höfen Knijves und Schelver getätigt wird. So ist unser Wissen über Henrich IX 3 noch sehr dürftig, da wir nicht einmal etwas über seinen Beruf und Wohnsitz erfahren. Nur daß er im Westmünsterland lebte, ist sicher.

Dem Henrich IX 3 werden allenthalben zwei Söhne zugeschrieben, Cord und Ortwin. Konrad oder Cord X 7 soll nach unseren Unterlagen mit einer von Bermetlo verheiratet gewesen sein. Die Familie von Bermetlo oder Bermentlo wird im 13. und 14. Jahrhundert nachgewiesen. Sie stellt zeitweise den Drost der Grafen von Ravensberg. Über Cord selber ist uns bislang nur eine, allerdings recht aufschlußreiche Auskunft aus einer entlegenen Quelle mitgeteilt. 1482 erklärt sich Coert Raven, Henrichs Sohn, damit einverstanden, daß seine „lieve moge Jungfer“ Bate Raven dem Kloster Marienfrede bei Düsseldorf einen Rentenbrief schenkt. Hier wird zunächst bestätigt, daß Cord Henrichs Sohn war. Dann kommt hier zum zweiten Male eine Bate Rave vor, die er seine Moge nennt. Dies bedeutet Muhme oder Tante. Sie wird später noch zweimal, 1491 und 1498 erwähnt. Wir können sie daher nicht gut mit der schon 1430 in Coesfeld eingebürgerten Bate VIII 5 gleichsetzen, sondern müssen sie als viertes Kind Friedrichs, als Bate X 6 in unsere Aufstellung einführen.

Kord X 7 hat nur eine Tochter Maria, die sich mit Johann Kamphues verheiratete. Von ihren Kindern wurde Kord Kamphues die berühmteste Person in der Geschichte Coesfelds. 1553 war er dort Stadtrichter geworden. Doch schlechte häusliche Wirtschaft legte den Grund zu seinem Verderben, und seine Schulden verleiteten ihn zu mancherlei unredlichen Handlungen. Dazu waren seine drei Söhne rechte Raufbolde und hielten geradeso wie seine beiden Töchter und ein ins Haus genommenes Frauenzimmer zu ihrem auf Unheil sinnenden Vater. Um 1570 war es soweit gekommen, daß ihm sein Richteramt genommen und die ganze Familie der Stadt verwiesen wurde. Nun versuchten es Kamphues und seine Söhne mit dem Soldatenhandwerk, und als das ihnen nicht behagte, sanken sie bald zu Straßenräubern herab. Soekeland weiß in seiner Geschichte der Stadt Coesfeld (1839) von den Streifzügen, Überfällen, Plünderungen und Brandstiftungen manche schauerliche Einzelheit zu berichten. Erst 1578 konnte ihnen das Handwerk gelegt werden, und 1580 endete Kamphues unter dem Richtschwert, ein unrühmlicher Nachfahr aus dem ehrenfesten Geschlecht der Raven.

Der andere Sohn Heinrichs war der eigentliche Stammhalter, Ortwin X 5. Über seine erste Zeit liegen mehrere Nachrichten vor: 1476 verkaufen Ortwin Rave und seine Frau Fye vor dem Gografen zum Sandwell das Erbe Elberfrinkhof im Kirchspiel Legden. Von 1487 bis 1490 ist Ortwin Rave dann als „Richter zu Ahaus und zum Steinernen Kreuz“ nachgewiesen. Da nun Ortwins Sohn, der Gograf Friedrich XI 6, erst 1578, also wenigstens 102 Jahre nach Ortwins Heirat stirbt, könnte man auf den Gedanken kommen, daß auch an dieser Stelle bisher eine Generation übersprungen sei, daß demnach der Ahauser Richter und seine Frau Fie die Eltern des 1491 bis 1520 nachgewiesenen Gografen Ortwin seien. Allein gerade bei den Gografen erweist sich das Sprichwort von dem hohen Alter der Raben. Friedrich XI 6 wird 89, Ortwin XII 5 aber 82 und Ortwin XIII 10 auch 69 Jahre alt! Nehmen wir nun an, daß Friedrich VIII 4 um 1380 und Henrich IX 3 um 1415 geboren wurden, dann könnte Ortwin X 5 um 1450 geboren sein. Er wäre dann mit 26 Jahren verheiratet gewesen, hätte mit 39 von seiner zweiten Frau Bela Wandscheerer den Sohn Friedrich XI 6 bekommen und wäre mit 71 gestorben. So scheint keine Notwendigkeit vorzuliegen, von der Überlieferung abzuweichen. Die erste Frau Ortwins X 5, die bisher als eine N. von der Mark geführt wurde, hätte dann den Vornamen Sophie gehabt.

Bei diesem Ortwin X 5 taucht nun zum ersten Male der Vorname auf, der unserem Geschlecht bis in die heutigen Tage eigentümlich blieb. Vorher ist er bei den von Graes erblich gewesen, die heute noch auf Haus Diepenbrock und Haus Kortenhorn bei Bocholt sitzen. Schon 1268 begegnet uns bei ihnen ein Ortwinus de Graes (Niesert, Beitr. I, 2. S. 368) und ihm folgend immer weitere die Jahrhunderte hindurch. 1363 sind einmal drei Ortwine Zeugen: *Ortwinus dictus de Graz dictus smale Ortwin*, *Ortwinus de Graz dictus Koic*, *Ortwin ac Ecbertus ton Haghe* (Inv. Beibd. I, 1, S. 165). Der bekannteste Sprosse dieses Geschlechtes wurde *Ortuin Gratius*. Er war ein Gegner des Humanisten Reuchlin; während ihrer Auseinandersetzungen sollen die sog. Dunkel männerbriefe an diesen Ortwin gerichtet sein. Er starb als Professor der Universität zu Köln 1542. Wir suchen nun vergeblich nach einem Anlaß, aus welchem der erste Rave mit dem klangvollen Namen, der ursprünglich „Freund der Schwerts Spitze“ bedeutet und schon im Nibelungen- und Gudrunliede vorkommt, hätte getauft werden können. Möglicherweise stammte die Mutter seiner Mutter de Korte aus dem Geschlechte derer von Graes.

Ortwin X 5 gelingt es 1490, das Amt des Gografen auf dem Homborn zu erwerben und 1491 anzutreten. Damit macht er das Geschlecht dort seßhaft, wo es heute noch seine Heimat hat. Damit findet aber auch die Zeit der eigenartigen Wanderschaft ihr Ende. Durch zehn Geschlechterfolgen, vom hohen bis zum Ende des späten Mittelalters hat der Hauptstamm unet Westfalen durchstreift und, vergleichbar dem Springer auf dem Schachbrett, nacheinander die Plätze aufgesucht, die ihm die günstigsten schienen.

In der Rückschau auf die mittelalterliche Geschichte unseres Geschlechtes verbleibt uns die Aufgabe, noch einmal die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung zu überprüfen. Die drei letzten Stammfolgen von Friedrich VIII 4 bis Ortwin X 5 erscheinen als durchaus gesichert. Auch Friedrichs Herkunft von dem Dortmunder Freigraf Gottschalk VII 3 vermochten wir als recht wahrscheinlich hinzustellen. Ebenso waren genügend Beweise für die Abfolge der Hellweggruppe von der II. zur IV. Folge beizubringen. Unsicher blieb aber zunächst die Herkunft dieser Gruppe von dem münsterschen Erbmänn Dietrich I 1. Sie mag dem Geschichtskundigen auf den ersten Blick sogar als bestreitbar vorkommen, weil mit dem Begriff „Erbmann“ die Vorstellung einer langdauernden Seßhaftigkeit verbunden ist, weil von keinem anderen Geschlecht bisher ein solcher ständiger Ortswechsel im Mittelalter bekannt wurde und weil schließlich der Wegzug von der Landeshauptstadt des Bistums Münster nach der kleinen und entfernten Stadt Geseke im Herzogtum Westfalen als wenig glaubhaft erscheinen wird.

Es sprechen jedoch mehrere Gründe dafür, Dietrich I 1 als unseren Ahnherrn anzusehen. Das ist einmal der Umstand, daß unser Name in den Urkunden Münsters seit 1222 durch zwei Jahrhunderte nicht erscheint, andererseits aber vor 1256 auch kein *Corvus* am Hellweg vorkommt. Will man die Abstammung bezweifeln, so müßte man unterstellen, daß ein angesehenes Vollbürgergeschlecht Rave in Münster erlischt und ein ebensolches bevorrechtigtes Patriziergeschlecht gleichen Namens ein Menschenalter später in Geseke auftaucht. Die sich auf ursprüngliche Wahlfähigkeit berufenden Familien waren jedoch nicht so zahlreich, daß man zwei oder - schließt man auch das spätere Vorkommen in Dortmund ein - gar drei schöffenbare Geschlechter des gleichen Namens und unabhängig von einander entstanden denken könnte.

Die beiden anderen Einwände könnte aber der Hinweis zerstreuen, daß gerade die westfälischen Patrizier hervorragenden Anteil an der Aufschließung des Ostseeraumes genommen haben und dadurch ihren Wagemut wie ihre Wanderlust offenbarten. Dazu ist ja auch der Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Hellweggruppe von Geseke über Lippstadt nach Werl und bei den letzten vier Folgen von Dortmund über Coesfeld und Ahaus nach Borken eine nicht wegzuleugnende Tatsache. Und betrachten wir die Entfernungen, so will uns der erste Sprung von Münster nach Geseke kaum als gewagter erscheinen als der von Dortmund über Bielefeld an die fernen Gestade der Ostsee.

Hier ist auch noch der Brauch anzumerken, daß die alten Handelsherrn ihre Söhne gerne in andere Städte sandten, um gemeinsam die großen Wagenzüge zusammenstellen und sich gegenseitig die goldenen Bälle zuwerfen zu können. Viele Söhne mögen nach ihres Vaters Tode in das elterliche Erb- und Sterbehaus zurückgekehrt sein, um dort die Geschäfte weiterzuführen. Bei den Raven war das allem Anschein nach nicht üblich. Sie hatten sich in dem neuen Ort jeweils so eingelebt, daß sie dort seßhaft blieben. Ob den Gottschalk II 1 nun auch solche Handelsrücksichten von Münster nach Geseke führten oder seine Ehe mit Fräulein von Binole, ist heute nicht mehr zu erkennen. Vermutlich aber war der mit seiner Heirat verbundenen Grunderwerb in Geseke und Lippstadt die Ursache für sein Verbleiben am Hellweg. Die Bedeutung Münsters als mächtige Hansestadt legte es auch nahe, Dietrich I 1 als Gottschalks Vater in Vorschlag zu bringen anstatt jenes in dem kleinen Bentheim 1221 nachgewiesenen Bernhard I 2.

Auf die Schwierigkeiten während der V. und VI. Folge haben wir oben schon aufmerksam gemacht. Sie werden vermutlich behoben werden können, wenn das Westfälische Urkundenbuch demaleinst auch das 14. Jahrhundert vollständig umschließt. Ein blutsmäßiger Zusammenhang zwischen dem Werler Richter und dem Dortmunder Freigraf ist aber sicherlich vorhanden. Und weiterhin ist die Abkunft des Gografen Ortwin X 5, der noch einmal als *armiger* bezeichnet wird, über die Richter und Ratsherrn vom Stadtschöffen Dietrich I 1 so naheliegend, daß kein ernsthafter Grund für eine andere Auffassung vorliegt. Mag diese oder jene Mutmaßung heute noch der sicheren Begründung entbehren, so wird doch das allgemeine Geschehen der Wahrheit nahe sein. Sollte das

anerkannt werden können, so steht dieser mittelalterliche Abschnitt unserer Vergangenheit weit über dem, was man gemeinhin Familiengeschichte nennt.